



[www.zapfendorf.de](http://www.zapfendorf.de)

MITTEILUNGSBLATT

MARKT

*Zapfendorf*



Kirschschletten ■ Lauf ■ Oberleiterbach ■ Oberberndorf ■ Reuthlos ■ Roth ■ Sassendorf ■ Unterleiterbach ■ Zapfendorf

48. Jahrgang

Freitag, den 23.10.2020

Nr. 22

# Kunstrasenspielfeld eingeweiht

Am vergangenen Samstag war es endlich soweit: Das neue Spielfeld auf dem Vereinsgelände des SV Zapfendorf wurde seiner Bestimmung übergeben.

Viele Bilder dazu gibt es auf unserer Panoramaseite.



# INFOTAFEL

## Öffnungszeiten im Rathaus

Mo/Di/Do/Fr: ..... 08:00 - 12:00 Uhr  
 Mi: ..... 07:00 - 12:00 Uhr  
 Mo: ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
 Wir sind auch außerhalb dieser Zeiten für Sie da. Vereinbaren Sie bitte Ihren persönlichen Gesprächstermin.

**Telefonnummern ..... Durchwahlnummern**  
**Infothek/Vermittlung..... 0 95 47/8 79-0**  
 Telefax..... 0 95 47/8 79-99

**Geschäftsleitung, Bürgermeisteramt, Bauamt**  
 Frau Senger .....8 79-11  
 Herr Einwag .....8 79-12  
 Herr Müller-Hoehne ..... 8 79-13  
 Frau Bogdan..... 8 79-14

**Standes-, Einwohnermelde-, Friedhofs-, Wahl-, Ordnungsamt**  
 Frau Wießmeier.....8 79-15  
 Frau Wiemann .....8 79-17

**Infothek, Passamt, Gewerbeamt, Fundbüro**  
 Frau Büttner.....8 79-18  
 Frau Freitag .....8 79-19

**Kasse, Steueramt**  
 Herr Meißl .....8 79-20  
 Frau Lienert .....8 79-21

**Kämmerei, technisches Bauamt**  
 Herr Dillig.....8 79-25  
 Herr Helmreich .....8 79-26  
 Herr Stöhr .....8 79-27  
 Herr Eichhorn .....8 79-28

**E-Mail:**  
 Rathaus: ..... poststelle@zapfendorf.de  
 Standesamt: ..... standesamt@zapfendorf.de  
 Mitteilungsblatt Redaktion: ..... redaktion@zapfendorf.de  
 Homepage:..... www.zapfendorf.de

**Kommunale Verkehrsüberwachung**  
 Telefon..... 0 95 47/87 24 48  
 Telefax..... 0 95 47/87 24 52  
 E-Mail:..... verkehrsuerberwachung@zapfendorf.de

**Notdienste**  
 Polizei ..... 110  
 Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt..... 112  
 Giftnotruf..... 0 89/1 92 40  
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst..... 116 117  
 (weiter Informationen, s. Bereitschaftsdienste)  
 Wasserrohrbruch.....01 70/7 93 61 06  
 Strom bei Störung.....09 41/28 00 33 66  
 Gas bei Störung .....09 41/28 00 33 55  
 Abwasserbeseitigung.....01 60/3 05 13 02

**Gemeindebücherei Zapfendorf ..... Tel. 0 95 47/60 36 24**  
 (weitere Informationen siehe Gemeindebücherei)

**Warmwasser- u. Freizeitbad Aquarena .. Tel. 0 95 47/86 71**  
 (weitere Informationen siehe Freizeitbad Aquarena)

## Kindertagesstätten

**Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus Zapfendorf**  
 Kindergarten  
 Am Bergacker 35 ..... Tel. 0 95 47/70 20  
 Kinderkrippe  
 Am Bergacker 41 ..... Tel. 0 95 47/8 70 59 74  
 Waldkindergarten ..... Tel. 0151/72 60 31 27  
 E-Mail:  
 st-christophorus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de  
 Homepage: www.kita-st-christophorus-zapfendorf.de

**Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus Zapfendorf**  
 Schulstraße 2..... Tel. 0 95 47/86 43  
 E-Mail: st-franziskus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de  
 Homepage: www.kita-st-franziskus-zapfendorf.de

**Grund- und Mittelschule Zapfendorf**  
 Schulstraße 7 ..... Tel. 0 95 47/3 22  
 Fax 0 95 47/52 49  
 E-Mail: vszapf@zapfendorf.de  
 Homepage: www.schule-zapfendorf.de

## Pfarrämter

**Kath. Pfarramt, Zapfendorf, Herrngasse 2**  
 Öffnungszeiten:  
 Mo., Do., Fr..... 09:00 – 11:00 Uhr  
 Di. .... 15:30 – 17:30 Uhr  
 (Änderungen vorbehalten, s. kirchl. Nachrichten)  
 Tel. 0 95 47/2 47, Fax 0 95 47/92 16 33  
 E-Mail: pfarrei.zapfendorf@erzbistum-bamberg.de  
 Homepage: www.pfarrei-zapfendorf.de oder  
 www.pfarrei-kirchsulletten.de

**Kath. Pfarramt, Breitengüßbach, Kirchplatz 2**  
 (zuständig für den Gemeindeteil Sassendorf)  
 Öffnungszeiten:  
 Mo. – Do. .... 09:00 – 12:00 Uhr  
 Fr. .... 15:30 – 18:30 Uhr  
 (Änderungen vorbehalten, s. kirchl. Nachrichten)  
 Tel. 0 95 44/98 79 09-0 (Seelsorge 98 79 09-5)  
 E-Mail: st-leonhard.breitenguessbach@erzbistum-bamberg.de  
 Homepage: www.pfarrei-breitenguessbach.de

**Evang.-luth. Pfarramt, Zapfendorf, Oberweg 2**  
 Öffnungszeiten:  
 Mi..... 08:00 – 12:30 Uhr  
 Fr. .... 08:00 – 12:00 Uhr  
 (Änderungen vorbehalten, s. kirchl. Nachrichten)  
 Tel. 0 95 47/3 06, Fax 0 95 47/92 15 39  
 E-Mail: pfarramt-zapfendorf@elkb.de  
 Homepage: www.dekanat-michelau.de

**Notariat Dr. Fackelmann**  
 Bahnhofstraße 56,  
 96231 Bad Staffelstein .....Tel. 0 95 73/92 28-0  
 Sprechtag in Zapfendorf im Rathaus ist jeweils der 1. Montag im Monat. Terminvereinbarung über das Notariat ist erforderlich!

## ■ Corona-Regelungen im Rathaus

Das Rathaus des Marktes Zapfendorf ist weitestgehend zu einem „normalen“ Dienstbetrieb zurückgekehrt. Um die Bürger/innen und Mitarbeiter/innen weiterhin bestmöglich zu schützen, gelten folgende Besonderheiten:

### Persönliche Vorsprachen

**sind ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.**

Es wird darum gebeten, sich per Telefon, Post oder E-Mail zu melden. In vielen Fällen wird es möglich sein, die Angelegenheit ohne persönliche Vorsprache zu erledigen. Sofern Vorsprachen nötig werden, werden hierzu Termine vereinbart. **Bitte nehmen Sie hierzu rechtzeitig Kontakt mit uns auf** (Kontaktdaten siehe Infotafel Seite 2).

Im Rathaus besteht beim Betreten Maskenpflicht. Bürger und Bürgerinnen müssen eine entsprechende eigene Mund-/Nasenbedeckung (Alltagsmaske, Schal, etc.) tragen.

Die bekannten Abstandsregeln sind zu beachten. Kinder unter sieben Jahren sollen das Rathaus zum allgemeinen Schutz nur in Ausnahmefällen betreten. Die Eingangstür ist weiterhin geschlossen. Für die gelben Säcke steht die Ausgabestelle vor der Tür bereit (bitte nur eine Rolle pro Haushalt).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am

**Freitag, den 06.11.2020.**

Annahmeschluss für Textbeiträge ist am

**Freitag, den 30.10.2020, 10:00 Uhr.**

bei der Gemeindeverwaltung in der Infothek oder per E-Mail an:

[redaktion@zapfendorf.de](mailto:redaktion@zapfendorf.de)

Wir bitten um Beachtung, dass später eingehende Texte nicht mehr berücksichtigt werden können.

## Amtliche Bekanntmachungen

## ■ Freiwillige Feuerwehr Oberleiterbach

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Oberleiterbach steht die Wahl des Kommandanten an. Diese soll in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberleiterbach

**am Sonntag, 25.10.2020 um 18:00 Uhr**

**im Gemeinschaftshaus in Oberleiterbach, Eichenweg 8,** durchgeführt werden. Hierzu ergeht recht herzliche Einladung an die Wahlberechtigten.

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrdienstleistenden und Feuerwehranwärter (ab 16 Jahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) der Freiwilligen Feuerwehr Oberleiterbach.

Für die Dienstversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Wahl des Kommandanten

Vor dem Hintergrund, dass die Feuerwehren im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eine besonders zu schützende Gruppe sind, sind bei der Dienstversammlung die Covid-19 Hygiene- und Abstandsregeln dringend einzuhalten!

## ■ Satzung

### für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Zapfendorf (Wasserabgabesatzung - WAS -)

**vom 08.10.2020**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung:

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Marktes Zapfendorf.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

### § 2

#### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

#### Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- |                                                              |                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Versorgungsleitungen                                         | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.                                                                                |
| Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)                     | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. |
| Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) | sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.                                     |

- Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.
- Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
- Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

**§ 4**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt. <sup>4</sup>Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Markt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Der Markt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

**§ 5**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist das zum Zwecke der Gartenbewässerung und das zum Zwecke der Befüllung von Teich- bzw. Poolanlagen verwendete Wasser.

**§ 6**

**Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7**

**Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

**§ 8**

**Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

**§ 9  
Grundstücksanschluss**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Der Markt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt mitzuteilen.

- (2) <sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist dies der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt der Markt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (4) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Der Markt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.
- (6) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt oder seine Beauftragten.
- (7) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

**§ 10  
Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes zu veranlassen.

**§ 12  
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) <sup>1</sup>Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

**§ 11  
Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

**§ 13  
Abnehmerpflichten, Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau

der Wasserleitungen, zum Ablesen bzw. Austausch der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme des Marktes mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

**§ 14  
Grundstücksbenutzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 15  
Art und Umfang der Versorgung**

- (1) <sup>1</sup>Der Markt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

- (2) <sup>1</sup>Der Markt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Markt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) <sup>1</sup>Der Markt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Der Markt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Der Markt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt der Markt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

**§ 16  
Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung  
für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt zu treffen.
- (2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Feueregefahr hat der Markt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

**§ 17**

**Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

- (1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden an diesen Gegenständen, für Wasserverluste und für alle Schäden, die dem Markt oder Dritten durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Schächten und Leitungseinrichtungen (z. B. durch Verunreinigung) entstehen; dies gilt nicht, wenn der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Marktes oder seiner Bediensteten oder auf eine Weisung des Marktes zurückzuführen ist. Der Benutzer hat auch die besonderen Bedingungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um den Hydranten für Feuerlöschzwecke einsatzbereit zu halten und um kein Glatteis auf Geh- und Fahrbahnen zu verursachen. Geht das Standrohr oder der Wasserzähler verloren, so hat der Hydrantbenutzer vollen Ersatz zu leisten.

**§ 18**

**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes verursacht worden ist.<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Der Markt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden

können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 (in Worten: fünfzehn) Euro.
- (5) Schäden sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 19**

**Wasserzähler**

- (1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-ort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) <sup>1</sup>Der Markt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Der Markt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

**§ 20**

**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Markt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
  - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

**§ 21**

**Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Markt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

**§ 22**

**Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

**§ 23**

**Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Markt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Der Markt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Markt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

**§ 24**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
  - 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
  - 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  - 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit den Installationsarbeiten beginnt,
  - 4. gegen die vom Markt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 25**

**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 26**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Zapfendorf vom 23.03.1990 mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 13.12.1996 außer Kraft.

Zapfendorf, den 08.10.2020

Michael Senger

Erster Bürgermeister

**■ Beitrags- und Gebührensatzung**

**zur Wasserabgabesatzung  
des Marktes Zapfendorf (BGS/WAS)**

**vom 08.10.2020**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Der Markt Zapfendorf erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- 1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den bisherigen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtiger ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000. m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzutrichtern. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

### § 6

#### Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,60 Euro
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 8,30 Euro.

### § 7

#### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7 a

#### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8

#### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. 3§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9

#### Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchergebühren (§ 10).

### § 9 a

#### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>d</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	25,00 Euro/Jahr,
bis	10 m <sup>3</sup> /h	37,50 Euro/Jahr,
bis	16 m <sup>3</sup> /h	75,00 Euro/Jahr,
über	16 m <sup>3</sup> /h	82,80 Euro/Jahr.

### § 10

#### Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,25 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,25 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler verwendet, sind an Bauwassergebühren zu entrichten:

- a) für den Bau eines Gebäudes bis zu 150 m<sup>2</sup> 70,00 Euro
- b) für den Bau eines Gebäudes zwischen 150 m<sup>2</sup> und 250 m<sup>2</sup> 100,00 Euro
- c) für den Bau eines Gebäudes zwischen 250 m<sup>2</sup> und 350 m<sup>2</sup> 150,00 Euro
- d) für den Bau eines Gebäudes zwischen 350 m<sup>2</sup> und 500 m<sup>2</sup> 250,00 Euro

Ab einer Geschossfläche von über 500 m<sup>2</sup> ist die Verwendung eines Bauwasserzählers zwingend vorgeschrieben.

**§ 11**

**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 12**

**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschildner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 13**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 30.09. abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.12., 31.03. und 30.06. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14**

**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.1992 mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 01.02.1995, 13.12.1996, 28.11.1997, 15.12.2000, 19.10.2001, 20.09.2002, 31.01.2003, 29.09.2004, 20.07.2007, 12.08.2013, 19.09.2014 und 10.08.2018 außer Kraft.

Zapfendorf, den 08.10.2020

Michael Senger  
Erster Bürgermeister

**■ Satzung**

**für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Zapfendorf**

**(Entwässerungssatzung - EWS -)**

**vom 08.10.2020**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet des Marktes Zapfendorf.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschildner.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1. Abwasser  
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

- 2. Kanäle  
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- 3. Schmutzwasserkanäle  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- 4. Mischwasserkanäle  
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- 5. Regenwasserkanäle  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
- 6. Sammelkläranlage  
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- 7. Grundstücksanschlüsse  
sind
  - bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
  - bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
  - bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
- 8. Grundstücksentwässerungsanlagen  
sind
  - bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
  - bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
  - bei Unterdruckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
- 9. Kontrollschacht  
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
- 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
- 11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

- 12. Messschacht  
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
- 13. Abwasserbehandlungsanlage  
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
- 14. Fachlich geeigneter Unternehmer  
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
  - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
  - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
  - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
  - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

**§ 4**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  - 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  - 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

**§ 5**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang).

Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### § 6

#### Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 7

#### Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### § 8

#### Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

### § 9

#### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Der Markt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

### § 10

#### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemesungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Markt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

### § 11

#### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt die Prüfungen selbst vornimmt; er hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.
- (4) Soweit der Markt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

### § 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Der Markt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.

- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Markt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt nicht selbst unterhält. Der Markt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

**§ 13  
Stilllegung von Entwässerungsanlagen  
auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

**§ 14  
Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt.

**§ 15  
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,

- 3. radioaktive Stoffe,
  - 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  - 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  - 6. Grund- und Quellwasser,
  - 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  - 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  - 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  - 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.  
Ausgenommen sind
    - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
    - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
  - 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  - 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
  - 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
  - (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbeheizten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbeheizten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt sofort anzuzeigen.

**§ 16  
Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

**§ 17  
Untersuchung des Abwassers**

- (1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

**§ 18  
Haftung**

- (1) Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 19  
Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 20  
Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung seiner satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen.

Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

**§ 21  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  - 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  - 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  - 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
  - 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
  - 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  - 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  - 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 22  
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Zapfendorf vom 23.03.1990 mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 05.04.1991, 13.12.1996 und 13.06.2003 außer Kraft.

Zapfendorf, den 08.10.2020

Michael Senger  
Erster Bürgermeister

**■ Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Marktes  
Zapfendorf (BGS/EWS)  
vom 08.10.2020**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den bisherigen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach

Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6  
Beitragsatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,90 Euro
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 15,20 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a  
Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8  
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9  
Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

**§ 9 a  
Grundgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>d</sub>) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. <sup>2</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	75,00 Euro/Jahr,
bis	10 m <sup>3</sup> /h	93,75 Euro/Jahr,
bis	16 m <sup>3</sup> /h	112,50 Euro/Jahr,
über	16 m <sup>3</sup> /h	150,00 Euro/Jahr.

**§ 10  
Einleitungsgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,55 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigen Gewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn
  - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

- (3) <sup>1</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. eines jeden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (5) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. eines jeden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 11  
Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

**§ 12  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 13  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschildner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 14  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich zum 30.09. abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 31.12., 31.03. und 30.06. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 15  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.1992 mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 21.11.1994, 19.04.1996, 13.12.1996, 28.11.1997, 15.12.2000, 07.12.2001, 20.09.2002, 13.06.2003, 16.04.2004, 05.08.2005, 20.07.2007, 30.07.2007, 08.10.2007, 30.07.2010, 26.08.2011, 19.09.2014 und 10.08.2018 außer Kraft.

Zapfendorf, den 08.10.2020  
*Michael Senger*  
 Erster Bürgermeister

**■ Verordnung**

**über die Reinhaltung und Reinigung  
der öffentlichen Straßen und die Sicherung  
der Gehbahnen im Winter**

**(Straßenreinigungs- und  
Sicherungsverordnung)**

**vom 08.10.2020**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt der Markt Zapfendorf folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Zapfendorf.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

**Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Marktgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

**Reinigung der öffentlichen Straßen**

**§ 4**

**Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen

angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

**§ 5**

**Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) in der Regel zweimal im Monat zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst (01. September bis 30. November) sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall in der Regel einmal pro Woche durchzuführen; soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, sind die Reinigungsarbeiten ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

**§ 6**

**Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

1. bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
2. bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Metern verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
3. bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### § 7

#### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### § 8

#### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

#### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### § 9

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### § 10

#### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### § 11

#### **Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### **Schlussbestimmungen**

### § 12

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt der Markt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.07.2004 mit eingearbeiteter Änderungsverordnung vom 20.11.2008 außer Kraft.

Zapfendorf, den 08.10.2020

Michael Senger, Erster Bürgermeister

# Anlage zur Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

## Straßenreinigungsverzeichnis

### Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Bamberger Straße
- Bogenweg
- Hauptstraße
- Herrngasse
- Lichtenfelser Straße
- Scheßlitzer Straße

### Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

- Am Felsenkeller
- Gründerstraße
- Hohengüßbacher Straße
- Laufer Straße
- Schulstraße
- Weiherweg (Verbindung zwischen Schulstraße und Scheßlitzer Straße)

### Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle anderen im Bereich des Marktes Zapfendorf liegenden Straßen.

## ■ Satzung

### über Ehrungen und Auszeichnungen im Markt Zapfendorf

vom 08.10.2020

Der Markt Zapfendorf erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### § 1

#### Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Der Markt Zapfendorf kann Persönlichkeiten, die sich durch ihr öffentliches Wirken um den Markt Zapfendorf besonders verdient gemacht haben, seine Entwicklung entscheidend beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben, zu Ehrenbürgern ernennen (Art. 16 Abs. 1 GO). Der Ausgezeichnete muss nicht Bürger des Marktes Zapfendorf sein. Die Ernennung ist nicht abhängig von der Zugehörigkeit zum Marktgemeinderat.
- (2) Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Zapfendorf verleiht.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine vom Ersten Bürgermeister unterschriebene Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
- (4) Ehrenbürger sind berechtigt, sich in das Goldene Buch des Marktes Zapfendorf einzutragen. Ihre Namen werden an der Ehrenbürgertafel im Rathaus angebracht. Ehrenbürger des Marktes Zapfendorf werden zu allen festlichen Veranstaltungen des Marktes Zapfendorf eingeladen.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

- (6) Anträge können nur der Erste Bürgermeister, einzelne Marktgemeinderäte und Ortssprecher stellen. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Markt Zapfendorf einzureichen.

#### § 2

#### Bürgermedaille in Gold

- (1) Ehrenamtlich für den Markt Zapfendorf Tätigen sowie Persönlichkeiten, die sich um den Markt Zapfendorf besonders verdient gemacht haben, kann in Anerkennung ihrer Verdienste die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.
- (2) Die Anzahl der jährlichen Auszeichnungen mit der Bürgermedaille in Gold soll über drei Personen nicht hinausgehen.
- (3) Die Bürgermedaille in Gold wird in angemessener Form in Anwesenheit des Marktgemeinderates zusammen mit einer vom Ersten Bürgermeister unterschriebenen Urkunde überreicht.
- (4) Die Auszeichnung besteht aus einer Goldmedaille mit einem Durchmesser von ca. 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Zapfendorf und die Worte „Markt Zapfendorf“, auf der Rückseite „Bürgermedaille für besondere Verdienste“.
- (5) Anträge können nur der Erste Bürgermeister, einzelne Marktgemeinderäte und Ortssprecher stellen. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Markt Zapfendorf einzureichen.

#### § 3

#### Bürgermedaille in Silber

- (1) Die Bürgermedaille in Silber kann zur öffentlichen Anerkennung verliehen werden für engagierte ehrenamtliche Vereinstätigkeit sowie für Bürgerinnen und Bürger und andere Personen, die sich durch besondere Leistungen und Verdienste zum Wohle oder zum Ansehen des Marktes Zapfendorf, insbesondere im politischen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, verdient gemacht haben.
- (2) Die Anzahl der jährlichen Auszeichnungen mit der Bürgermedaille in Silber soll über fünf Personen nicht hinausgehen.
- (3) Die Bürgermedaille in Silber wird in würdiger Form zusammen mit einer vom Ersten Bürgermeister unterschriebenen Urkunde überreicht.
- (4) Die Auszeichnung besteht aus einer Silbermedaille mit einem Durchmesser von ca. 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Zapfendorf und die Worte „Markt Zapfendorf“, auf der Rückseite „Bürgermedaille für besondere Verdienste“.
- (5) Die Ehrung kann durch den Ersten Bürgermeister, einzelne Marktgemeinderäte und Ortssprecher, Vereine und sonstige Organisationen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Markt Zapfendorf einzureichen.

#### § 4

#### Mehrfachauszeichnung

Derselben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen nacheinander zuteilwerden.

**§ 5  
Zuständigkeit**

- (1) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Verleihung der Bürgermedaille in Gold bzw. der Bürgermedaille in Silber ist ausschließlich der Marktgemeinderat zuständig. Er entscheidet dies in nichtöffentlicher Sitzung. Eine entsprechende Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (2) Für die Ehrungen nach § 1 bis 3 ist der Erste Bürgermeister zuständig. Er kann diese Zuständigkeit auf Marktgemeinderäte übertragen.

**§ 6  
Eigentum**

Mit der Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes, der Verleihungsurkunde über die Bürgermedaille in Gold bzw. der Verleihungsurkunde über die Bürgermedaille in Silber wird diese Eigentum des Ausgezeichneten. Sie verbleibt bei seinem Tode den Erben als Andenken.

**§ 7  
Widerruf**

- (1) Der Markt Zapfendorf kann gemäß Art. 16 Abs. 5 GO die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Im Falle eines Widerrufs ist der Ehrenbürgerbrief an den Markt Zapfendorf zurückzugeben.
- (2) Der Markt Zapfendorf kann die Verleihung der Bürgermedaille in Gold bzw. der Bürgermedaille in Silber wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Im Falle eines Widerrufs ist die Medaille und die Urkunde an den Markt Zapfendorf zurückzugeben.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zapfendorf, den 08.10.2020

*Michael Senger*

*Erster Bürgermeister*

**■ Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken**

Flurneuordnung und Dorferneuerung Ehrl  
Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg  
Gz. A1-TG 7522

**Bekanntmachung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.10.2020 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

- 1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**
  - 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
  - 1.2. Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
  - 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
  - 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
  - 1.5. Sitzungen des Vorstands

- 1.6. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- 1.7. Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)
- 2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**
  - 2.1. Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE -
  - 2.2. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)
- 3. Sonstiges**
  - 3.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen
  - 3.2. Schutz der neu gebauten Wege
  - 3.3. Schutz von Bodendenkmälern
  - 3.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
  - 3.5. Landwischenerwerb
  - 3.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
  - 3.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
  - 3.8. Bekanntmachungen
  - 3.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE - liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 09.11.2020 mit 23.11.2020

in Scheßlitz, Rathaus

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen bei der örtlich Beauftragten, Frau Stefanie Donner eingesehen werden.

Bamberg, 16.10.2020

gez.

*Albart*

*Baudirektor*



Nah am Menschen

Für die offene Ganztagschule an der Grundschule in Zapfendorf suchen wir ab sofort:

**Schülerbetreuer\*in**

**(16 Stunden /Woche, Arbeitszeit am Nachmittag)**

Wichtig sind uns insbesondere Freude an der Arbeit mit Kindern / Jugendlichen. Zu den Hauptaufgaben gehören die Betreuung der Kinder bei den Hausaufgaben und die Durchführung von Freizeitangeboten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung - gerne per Mail - an:

gfi gGmbH, Lichtenhaidestr. 15, 96052 Bamberg  
 Katrin Fuchs, Telefon: 0951 93224-642,  
 Mail: info-ba@die-gfi.de

Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration gGmbH [www.ba.die-gfi.de](http://www.ba.die-gfi.de)

**■ Grüngutsammelplatz**

Der Grüngutsammelplatz in Zapfendorf an der Kreisstraße nach Kirchscharten ist geöffnet

**jeden Mittwoch von 17:00 bis 19:00 Uhr,**

**jeden Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr.**

**Ab November nur noch jeden Samstag!**

*Es ist verboten, Grüngutabfälle über den Zaun zu werfen!*

*Verstöße werden zur Anzeige gebracht!*

## ■ Fundsachen

In den letzten Wochen wurden folgende Fundsachen beim Markt Zapfendorf abgegeben:

Wann?	Was? Fundort
03.09.2020	Fahrradschloss (42/20) Ringstraße 7
09.09.2020	Kindertasche mit Pailletten, grün/lila (43/20) Spielplatz Schulstraße
11.09.2020	Fahrrad-Sattelbezug, schwarz (44/20) Herrngasse, vor dem Rathaus
14.09.2020	Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln, roter Anhänger (45/20) Hauptstraße, vor Bäckerei Kreppel
25.09.2020	Kamera (49/20) Bootsanlegestelle an der Mainbrücke Zapfendorf

Die Fundsachen liegen im Rathaus in der Infothek, Zimmer 7, zur Abholung bereit.

Eine Liste sämtlicher Fundsachen finden Sie unter: <http://www.zapfendorf.de/rathaus-buergerservice/service/fundsachen/>

## Aus dem Rathaus

### ■ Bürgermeistersprechstunde

Regelmäßig einmal im Monat hält Bürgermeister Michael Senger einen Bürgersprechtag ab. Hier steht er ausschließlich den Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Zapfendorf für Fragen und Anregungen zu Verfügung.

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet statt am:

**Montag, 16.11.2020 von 16:00 bis 18:00 Uhr**

Um Wartezeiten möglichst zu vermeiden, bitten wir Sie um Voranmeldung unter der Telefonnummer 0 95 47/8 79-11.

Gerne können Sie Ihr Anliegen auch außerhalb der Sprechstunden vorbringen. Bitte vereinbaren Sie hierzu einfach Ihren persönlichen Gesprächstermin, ebenfalls unter o. g. Telefonnummer.

### ■ Rentensprechtag in Zapfendorf

Der Sprechtag des ehrenamtlichen Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung, Herrn Gerhard Eger, zur Beratung in Rentenfragen, findet momentan nicht in der gewohnten Form statt.

**Bei Fragen zu Rentenangelegenheiten oder wenn Sie einen Rentenanspruch stellen möchten, sprechen Sie bitte unter der Telefonnummer 0 95 47/64 93 direkt bei Herrn Eger vor, der mit Ihnen das weitere Vorgehen abklären wird.**

Neben dem Rentensprechtag in Zapfendorf steht Ihnen für

- die Auskunft und Beratung in Rentenfragen und
- die Stellung von Rentenansprüchen

die Auskunfts- und Beratungsstelle der DRV Nordbayern in Bamberg, Promenadenstraße 1a, 96047 Bamberg zur Verfügung. Terminvereinbarung unter Tel. 09 51/98 20 80 ist erforderlich! Bei der Terminvergabe können Wartezeiten entstehen.

### ■ Notarsprechtag in Zapfendorf

Der nächste Sprechtag des Notars Dr. Fackelmann findet am

**Montag, den 02.11.2020 ab 14:00 Uhr**

im Rathaus, Zimmer 3 im Erdgeschoss, statt.

Terminvereinbarung unter Tel. 0 95 73/92 28-0 ist erforderlich!

## ■ Integrales Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement im Markt Zapfendorf

Der Markt Zapfendorf und seine Gemeindeteile liegen im potentiellen Überflutungsbereich von Gewässern III. Ordnung. In jüngerer Vergangenheit kam es immer wieder zu lokalen Starkregenereignissen, die auch abseits der Gewässer zu Überflutungen und Sachschäden geführt haben.

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat das Planungsbüro Gaul Ingenieure GmbH aus Bamberg mit der Erstellung eines integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement beauftragt.

Mit diesem Konzept soll ein Instrument geschaffen werden, um die Gefährdung bei Sturzflutereignissen aufzuzeigen, um mögliche spezielle örtliche Gefährdungspunkte zu lokalisieren, um die Öffentlichkeit für das Thema Sturzfluten zu sensibilisieren und um Hinweise und Empfehlungen für Schutz- und Vorsorgemaßnahmen für die bestehende Bebauung und künftige Bauleitplanung abzuleiten.

Die Bestandsanalyse und Vermessung sind abgeschlossen. Durch das Planungsbüro werden aktuell die hydraulischen Berechnungen durchgeführt, auf deren Grundlage mögliche Gefahrenstellen identifiziert und beurteilt werden können. Damit die theoretischen Ergebnisse mit bisher eingetretenen Überflutungssituationen abgeglichen werden können, sind wir auf die Mithilfe aller Bürgerinnen und Bürger aus dem Gemeindegebiet angewiesen. Anbei ist ein Fragebogen zur Erfassung der Überflutungsproblematik zum Heraustrennen abgedruckt. Wir würden uns freuen, wenn sich möglichst viele Personen beteiligen und eine hohe Anzahl an Fragebögen bis 30.11.2020 bei der Gemeindeverwaltung eingeht.

### ■ Informationsveranstaltung zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement im Markt Zapfendorf

Am Donnerstag, den 05.11.2020 um 19:00 Uhr, findet in der alten Schulturnhalle der Grund- und Mittelschule Zapfendorf eine Informationsveranstaltung zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement statt.

**Es ergeht eine herzliche Einladung an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.**

**Fragebogen zur Erfassung der Überflutungsproblematik siehe Seite 25/26**

## Aus dem Gemeinderat

### ■ Vorläufige Sitzungstermine

**Donnerstag, 29.10.2020**

19:00 Uhr - Marktgemeinderatssitzung, **in der alten Schulturnhalle**

Bei Bedarf finden vor Marktgemeinderatssitzungen Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses statt.

Die Tagesordnung kann ab dem 5. Tag vor der Sitzung im Schaukasten vor dem Rathaus bzw. an den Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet oder unter <http://www.zapfendorf.de/rathaus-buergerservice/politik/sitzungstermine/> bei dem jeweiligen Sitzungstermin eingesehen werden.

Gäste und Zuhörer sind herzlich willkommen.

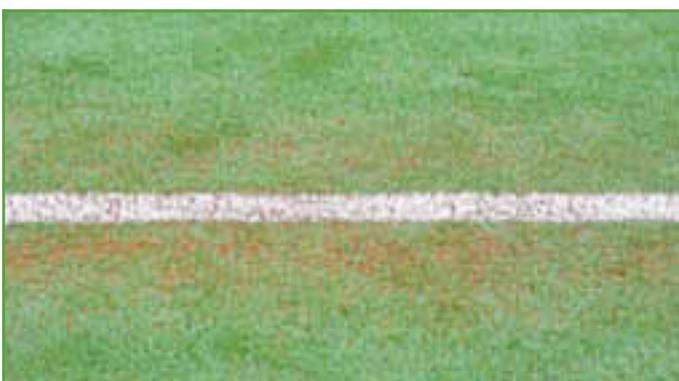
Sollte ein Sitzungstermin eingeschoben werden oder entfallen, wird dies rechtzeitig auf unserer Homepage bekanntgegeben.



# Perfekte Trainings- und Spielbedingungen, besonders für den Nachwuchs

Mehrere Jahre lang stand dem SV Zapfendorf nur der eigentliche Trainingsplatz zur Verfügung. Das Hauptspielfeld war der ICE-Baustelle beziehungsweise dem Bau der Bahnüberführung Zapfendorf-Nord zum Opfer gefallen. Nun war es endlich soweit: Das neue Kunstrasenspielfeld wurde eingeweiht und erstmals offiziell bespielt. Bürgermeister Michael Senger brachte nach dem Festakt den ersten Ball ins Spiel - für ein Match einer Auswahl des SV Zapfendorf gegen das Team „Markt Zapfendorf.“





## Nachrichten anderer Stellen und Behörden

### ■ Ausbildungsmesse: BA

#### Sicher und gesund ins Arbeitsleben starten

##### Umfassendes Hygienekonzept wird vorgestellt

Es geht mit großen Schritten auf die Ausbildungsmesse:BA zu: Am Samstag, 24. Oktober, werden fast 80 Unternehmen in der BROSE ARENA und in der ODDSET Sports Lounge (Obergeschoss) nun doch noch ihr Ausbildungsangebot vorstellen.

Sowohl die IHK wie auch die HWK meldeten zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres im September noch mehrere hundert unbesetzte Ausbildungsstellen im Raum Bamberg. Dem gegenüber standen eine große Zahl Jugendlicher, die noch nicht die richtige Lehrstelle gefunden hatten. Die Organisatoren der Bamberger Ausbildungsmesse beschlossen deshalb, die im Juli wegen der Corona-Pandemie abgesagte Veranstaltung nachzuholen.

Damit sich sowohl Aussteller als auch Besucher in diesen herausfordernden Zeiten wohl und sicher fühlen können, hat das Team der Bamberg Congress+Event GmbH zusammen mit dem Gesundheits- und Ordnungsamt ein umfassendes Hygienekonzept entwickelt, das nun im Detail vorgestellt wird. Eine der wichtigsten Änderungen für die Messebesucher: Einlass ist in diesem Jahr nur nach vorheriger Online-Registrierung möglich!

Seit mittlerweile 19 Jahren bietet die Bamberger Ausbildungsmesse die perfekte Gelegenheit für junge Leute aus der Region, sich über spannende Berufsbilder und attraktive Arbeitgeber zu informieren und all ihre Fragen rund um den Jobeinstieg loszuwerden. Diesmal sollten interessierte Schülerinnen und Schüler der Vorabschluss- und Abschlussklassen allerdings schnell sein:

Bei einer Veranstaltungsfläche von 4.500 Quadratmetern verteilt auf zwei Stockwerke ist die Zahl der Besucher auf 400 beschränkt. Dabei stehen zwischen 9:00 und 17:00 Uhr vier Zeitfenster von jeweils eindreiviertel Stunden zur Verfügung. Damit möglichst viele junge Leute die Chance auf einen Messebesuch bekommen, musste die Zahl der Begleitpersonen auf eine begrenzt werden. Die Registrierung ist am Einlass digital oder in Papierform vorzuzeigen.

Buchung der Tickets unter [www.ausbildungsmesse-bamberg.de](http://www.ausbildungsmesse-bamberg.de).

Neben der mittlerweile selbstverständlich gewordenen Abstandsregel von 1,50 Metern ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im gesamten Bereich der Messe obligatorisch; dies gilt auch während der Beratungsgespräche an den Messeständen. In der Halle sorgen eine Einbahnstraßen-Regelung sowie ein ausgereiftes Desinfektions- und Lüftungskonzept für maximalen Schutz aller Teilnehmer. Selbstverständlich sind auch für die Besucher ausreichend Desinfektions-Spender aufgebaut.

Eine Anfahrt mit dem Pkw ist problemlos möglich, da auf dem Gelände ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Besucher sollten sich jedoch darauf einstellen, dass keine Garderobe angeboten werden kann. Personen, die erste Krankheitsanzeichen spüren, werden gebeten, zum Schutz aller Teilnehmer der Veranstaltung fernzubleiben.

Dank dieses umfangreichen Hygienekonzeptes sollte einem guten Gelingen der Ausbildungsmesse:BA nichts mehr im Wege stehen. Hinzuweisen ist noch auf ein besonderes Angebot für alle, die zeitnah durchstarten wollen: Im Obergeschoss wird ein Messesfotograf Bewerbungsfotos schießen, die anschließend zum Messepreis direkt mit nach Hause genommen werden können. Es heißt also schick machen!

Weitere Informationen zu den Ausstellern sowie dem Hygienekonzept gibt es unter [www.ausbildungsmesse-bamberg.de](http://www.ausbildungsmesse-bamberg.de)

### ■ Landratsamt Bamberg

#### Infekt-Sprechstunden in Bereitschaftspraxen

##### Anmeldung erforderlich

Vielleicht kennen Sie das Prinzip der „Infekt-Sprechstunde“ schon von Ihrem Haus- oder Facharzt. Hier geht es um die Sicherheit der Menschen in einer Arztpraxis, die der Patienten aber auch des medizinischen Personals. Zum Schutz aller werden daher nun auch in den Bereitschaftspraxen der Region, Bamberg, Burgebrach und Scheßlitz ebenfalls Infekt-Sprechstunden eingeführt.

Diese finden zum Ende eines Behandlungsabschnittes statt. An Wochentagen zum Schluss der Sprechstunde, an Wochenenden und Feiertagen mittags und abends.

**Bamberg:** Wochenend- und Feiertag 14:00 - 15:00 Uhr und 20:00 - 21:00 Uhr, wochentags 20:00 - 21:00 Uhr

**Burgebrach:** Wochenend- und Feiertag 11:30 - 12:00 Uhr und 18:30 - 19:00 Uhr, Mittwoch 18:30 -19:00 Uhr und Freitag 19:30 - 20:00 Uhr

**Scheßlitz:** Wochenend- und Feiertagen 14:00 - 15:00 Uhr und 20:00 - 21:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 19:00 - 20:00 Uhr

Die Zeiten werden dem Infektionsgeschehen der Region angepasst.

**Unbedingt erforderlich ist, dass sich jeder Patient mit Symptomen eines Infektes vorher telefonisch anmeldet.** (Bamberg 09 51/7 00 20 70, Burgebrach 0 95 46/8 88 88, Scheßlitz 0 95 42/7 74 38 55)

#### Gedenkgottesdienst des Landratsamtes

Am Montag, 16. November 2020, findet um 08:30 Uhr in der Erlöserkirche Bamberg ein ökumenischer Gottesdienst in Gedenken an die verstorbenen Mitarbeiter/innen des Landratsamtes Bamberg statt.

Hierzu laden wir herzlich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger ein, besonders die Angehörigen der verstorbenen Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Aufgrund der aktuellen Situation wird auch hier auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln hingewiesen. Die Erlöserkirche hat hierzu alle notwendigen Vorkehrungen getroffen.

Zulassung macht Besuch planbarer

#### Ab sofort können Besucher der Kfz-Zulassungsstelle ihren Ticketstatus online abrufen.

Die Zulassung des Landratsamtes Bamberg geht einen weiteren Schritt in Richtung Bürgerfreundlichkeit. Ab sofort können Besucher der Zulassungsstelle bequem online abrufen, wann sie an der Reihe sind. Unter [www.landkreis-bamberg.de/zulassung-ticketstatus](http://www.landkreis-bamberg.de/zulassung-ticketstatus) kann in Echtzeit der aktuelle Stand ihres zuvor gezogenen Tickets abgerufen werden. Die Kunden können somit selbst entscheiden, ob sie im Wartebereich des Landratsamtes Bamberg Platz nehmen möchten oder die Wartezeit für einen kurzen Einkauf oder einen schnellen Kaffee nutzen möchten.

Weiterhin gilt: Die Bürger haben drei Möglichkeiten, ihr Fahrzeug zuzulassen.

1. Digitale Terminbuchung über <https://www.landkreis-bamberg.de/Bürgerservice>: Buchen Sie Ihren Wunschtermin und vermeiden Sie so Wartezeiten (Authentifizierung über den Personalausweis)
2. Geben Sie die vollständigen Unterlagen ab und holen Sie sie am Folgetag wieder ab.
3. Suchen Sie die Zulassungsstelle ohne Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten auf. Bitte beachten Sie, dass bei dieser Variante Wartezeiten nicht ausgeschlossen sind.

**Fortsetzung auf Seite 27**



## Fragebogen zur Erfassung der Überflutungsproblematik

Mehrfachnennungen sind möglich. Fragebogen bitte bis 30.11.2020 abgeben. Die Abgabe des Fragebogens ist freiwillig. Die Daten werden für die Dauer des Projekts beim Markt Zapfendorf aufbewahrt und nach Projektabschluss vernichtet.

**Name:** \_\_\_\_\_

**Straße/Hausnummer:** \_\_\_\_\_

**Telefonnummer:** \_\_\_\_\_

**Erreichbarkeit:** \_\_\_\_\_  
(Uhrzeit/ Zeitraum)

### Probleme bei Starkregen/Hochwasser/ Überflutungen

- |                                               |                                           |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Keller               | <input type="checkbox"/> Erdgeschoß       |
| <input type="checkbox"/> Kellertreppe/-abgang | <input type="checkbox"/> Obergeschoß      |
| <input type="checkbox"/> Gehweg/ Einfahrt     | <input type="checkbox"/> Garage/ Car-Port |
| <input type="checkbox"/> Garten               | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |

### Kritische Bereiche

- |                                                       |                                         |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sickergrube/ Mehrkammergrube | <input type="checkbox"/> Öltank (innen) |
| <input type="checkbox"/> Trafo/ Strom/ Elektrik       | <input type="checkbox"/> Öltank (außen) |
| <input type="checkbox"/> Heizung im Keller            | <input type="checkbox"/> Materiallager  |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____             |                                         |

### Wo kommt das Wasser her?

- |                                                    |                                                             |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kanal (Rückstau ins Haus) | <input type="checkbox"/> Bach/ Graben                       |
| <input type="checkbox"/> Lichtschächte             | <input type="checkbox"/> Oberflächlich, z.B. von der Straße |
| <input type="checkbox"/> Grundwasseranstieg        | <input type="checkbox"/> Abfluss vom Hang                   |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____          |                                                             |



**Weitere Beobachtungen:**

**Eigenes Grundstück**

- Entwässerung funktioniert nicht mehr
- starke Verschlammung
- Sonstiges: \_\_\_\_\_
- Verschmutzung durch Abwasser, z.B. Klopapierreste erkennbar
- Pumpe ausgefallen

**Straße/ Kanal**

- Straßeneinläufe zu
- Straße als Wasserweg
- Sonstiges: \_\_\_\_\_
- Schachtdeckel gehoben
- stillgelegte/ alte Kanäle aktiviert

**Aussenbereiche, z.b. Gewässer oder Hang**

- Durchlass verstopft
- Zufluss vom Hang
- Sonstiges: \_\_\_\_\_
- Anspringen trockener Gräben
- Volllaufen von Mulden/Senken

Kommentar/Beschreibung:

---



---



---

**Wann ist es passiert?**

Datum	Uhrzeit von/bis	Fotos vorhanden	Geschätzter Wasserstand im Keller	Geschätzter Wasserstand im Außenbereich
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	cm	cm
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	cm	cm
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	cm	cm
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	cm	cm

## Solide gewirtschaftet

### Landkreis investiert Millionen-Beträge und reduziert gleichzeitig Schulden

„Wir haben viel investiert und gleichzeitig Schulden abgebaut.“ Landrat Johann Kalb zeigte sich in der Sitzung des Kreisausschusses am Montag sehr zufrieden mit dem Verlauf des Jahres 2019. Zuvor hatte Kreiskämmerer Armin Schmittner in der Vorlage der Jahresrechnung erläutert, dass der Landkreis Bamberg 2019 25,5 Millionen Euro investiert hatte. „Die Schulden wurden auf 17,8 Millionen Euro verringert.“ 2014 bis 2018, so Schmittner weiter, wurden jährlich jeweils 14 bis 19 Millionen Euro investiert.

Sofern die Bewerbung des Landkreises um ein Europäisches Kulturerbe-Siegel wie erhofft positiv verläuft, werden auch die finanziellen Mittel für die Folgejahre bereitgestellt. Das beschloss der Kreisausschuss einstimmig. „Ebrach ist das erste rechtsrheinische Zisterzienserkloster und ein wichtiges europäisches Kulturerbe“, so Landrat Kalb. Als transnationaler Koordinator werde man alles dafür tun, dieses Erbe mit 18 Partnern zu Strahlen zu bringen.

Den Schwerpunkt „Radverkehr“ im intermodalen Mobilitätskonzept stellten Nadja Kulpa-Goppert und Markus Hamrich den Mitgliedern des Gremiums vor. Demnächst wird das Alltagsradkonzept vorgestellt. Auf der Homepage des Landkreises gibt es inzwischen einen eigenen Bereich mit dem Schwerpunkt Radverkehr. „Der von uns geplante Rad-schnellweg Bamberg-Forchheim wird aller Voraussicht nach sogar bis nach Nürnberg fortgeführt“, informierte Landrat Johann Kalb über aktuelle Überlegungen.

Zertifikat „Naturgarten - Bayern blüht!“

## Für mehr Natur in heimischen Gärten

Nach dem Auftakt im Sommer ging am 9. Oktober die Initiative „Naturgarten - Bayern blüht“ in die letzte Runde. Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Bamberg zeichnete 18 naturnah bewirtschaftete Privatgärten mit dem Zertifikat „Naturgarten“ aus. Die engagierten Gartenbesitzer dürfen zukünftig mit einer Plakette am Gartentor darauf aufmerksam machen, dass ihre grüne Oase ein echter Rückzugsraum für heimische Tiere und Pflanzen ist, die ressourcenschonend gepflegt wird.

Worum es eigentlich geht, formulierte Altbezirkstagspräsident und Vorsitzender des Kreisverbands Dr. Günther Denzler in seinen Begrüßungsworten: „Einen Garten naturnah zu bewirtschaften, das bedeutet, mit der Natur zu arbeiten und nicht gegen sie.“ Wie gut das gelingen kann, beweisen die ausgezeichneten Gärten. Ein Naturgarten ist keine Wildnis, sondern ein blühender Lebensraum, in dem das ganze Jahr hindurch Obst, Gemüse, Kräuter, Bäume und Blumen wachsen. Vögel, Insekten, Frösche und Eidechsen fühlen sich hier genauso zuhause wie der Gärtner selbst.

Die Kampagne „Naturgarten - Bayern blüht“ kann als Leitfaden für naturnahes Gärtnern verstanden werden. Kernkriterien sind der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, Kunstdünger und Torf zur Bodenverbesserung. Getragen wird die Initiative vom Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege, der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim, dem Bayerischen Gärtnereiverband und dem Berufsverband der Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege.

Auch Bürgermeister Carsten Joneitis, der die Grüße des Landrates Johann Kalb überbrachte, liegt der Naturschutz sehr am Herzen. Er betonte den engen Zusammenhang der Naturschutz-Konzepte seiner Gemeinde mit Gartenprojekten auf ehrenamtlicher Basis. Nur wenige Meter Luftlinie trennen das 13 Hektar große kommunale Naturwaldreservat Seelaub vom Kreislehrgarten Oberhaid, den der örtliche Obst- und Gartenbauverein mit großem Engagement betreibt.

Im ersten Teil der Veranstaltung wurden die rund 35 Teilnehmer durch den Garten von Familie Sicklinger in Ober-

haid geführt. Die Eigentümer des Gartens gaben einen beeindruckenden Einblick hinter die Kulissen. Neben der praktizierten Kreislaufwirtschaft und dem Gemüseanbau in Mischkultur, ist auch für die Insekten der Tisch das ganze Jahr über reich gedeckt. Ein ganz besonderer Garten mit viel Liebe fürs Detail. Im Anschluss überreichten Kreisvorsitzender Dr. Günther Denzler und Bürgermeister Carsten Joneitis den Gartenbesitzern Urkunde und Plakette der Aktion. Kreisfachberaterinnen Alexandra Klemisch und Claudia Kühnel präsentierten die besten Anregungen aus den ausgezeichneten Gärten.

## Sie möchten Ihren Garten zertifizieren lassen?

Auch im kommenden Jahr wird der Kreisverband Naturgarten-Zertifikate verleihen. Teilnehmen kann jeder, der seinen Garten naturnah pflegt. In einer Gartenbegehung und Gartenberatung entscheiden die von der Landesanstalt für Wein- und Gartenbau geschulten Zertifizierer, ob Ihr Garten die Kriterien der Ökologie und Nachhaltigkeit erfüllt - und anschließend können vielleicht auch Sie mit der Plakette „Naturgarten - Bayern blüht!“ an Ihrem Gartenzaun ein sichtbares Zeichen für mehr Natur im heimischen Garten setzen.

Für Mitglieder der Obst- und Gartenbauvereine in Stadt und Landkreis Bamberg übernimmt der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege die Kosten der Zertifizierung. Bei Fragen wenden Sie sich an die Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege im Landratsamt Bamberg Alexandra Klemisch, Tel. 09 51/85-534, Claudia Kühnel, Tel. 09 51/85-515 oder Oliver Rendl, Tel. 09 51/85-527.

## ■ Förderverein für regionale Entwicklung e.V.

### Freie Förderplätze für Bayern - Azubis suchen wieder Webseitenprojekte

Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. setzt sich mit seinen Azubi-Projekten für die praxisnahe Ausbildung von Berufsschülern und Studenten ein.

Dank dieser Initiative können Azubis aus den Bereichen Büromanagement, Mediengestaltung und Programmierung ihr in der Berufsschule erworbenes Wissen im Rahmen der Webseitengestaltung für Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen praktisch anwenden.

Neue Teilnehmer am Förderprogramm „Bayern vernetzt“ ermöglichen den Azubis an abwechslungsreichen Webseitenprojekten tätig zu werden und mit den Projektpartnern gemeinsam einen neuen, modernen Internetauftritt zu entwickeln, der anschließend eigenständig - ohne Programmiererkenntnisse - gepflegt werden kann. Die Erstellung der Webseiten ist für die Projektpartner dabei kostenfrei. Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind selbst zu tragen.

Schon bei der Erstellung der Webseite werden die geltenden Datenschutzrichtlinien berücksichtigt und umgesetzt, beispielsweise mithilfe einer Beispiel-Datenschutzerklärung, die auf Wunsch verwendet werden kann. Das Redaktionssystem, mit dem die Projektpartner ihre Seite selbstständig aktualisieren können, bietet darüber hinaus alle Voraussetzungen für einen barrierefreien Internetauftritt. Beim Design wird sich maßgeblich an den

Vorstellungen und Wünschen der Projektpartner orientiert. Der kostenfreie telefonische Support des Fördervereins, an den sich die Projektpartner auch nach Abschluss des Projektes bei Fragen und Problemen wenden können, ist bis mindestens 2030 gesichert.

### Nachfolgend einige Beispiele für Webseitenprojekte in Bayern:

- Markt Marktschorgast: [www.marktschorgast.de](http://www.marktschorgast.de)
- Gemeinde Salzweg: [www.salzweg.de](http://www.salzweg.de)
- Kommunale Kindertagesstätte Regenbogen: [www.kita-regenbogen-guendlkofen.de](http://www.kita-regenbogen-guendlkofen.de)
- Pfarreiengemeinschaft Walderbach-Neubäu: [www.pfarrei-walderbach.de](http://www.pfarrei-walderbach.de)
- Regionalmanagement Region Hesselberg: [www.rm-hesselberg.de](http://www.rm-hesselberg.de)
- Caritasverband Neuburg-Schrobenhausen e.V.: [www.wirfuereinander.de](http://www.wirfuereinander.de)
- Nachbarschaftshilfe „Wir füreinander“

Weitere Webseitenprojekte finden Sie unter: [www.azubi-projekte.de/bayern](http://www.azubi-projekte.de/bayern)

### Das Förderprogramm im Überblick:

- Sie unterstützen Azubis, praktische Berufserfahrung zu sammeln
- Betreuung der Azubis durch IHK-geprüfte Ausbilder
- kostenfreie Erstellung einer nach Ihren Vorstellungen konzipierten Webseite
- Berücksichtigung und Umsetzung der geltenden Datenschutzrichtlinien
- Musterseite zur Vorschau
- eigenständiges Aktualisieren der Webseite - ohne Programmiererkenntnisse
- bis mindestens 2030 telefonischer Support bei Fragen und Problemen
- bei Bedarf kostenfreier passwortgeschützter Bereich für interne Dokumente o.ä.

Weitere Informationen und Referenzen sowie Stimmen unserer zufriedenen Projektpartner finden Sie unter [www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de)

Bei Interesse an dem Förderprogramm und einer Webseitenerstellung, schicken Sie uns eine kurze Projektbeschreibung mit Ihren Daten per Fax an 03 31/55 04 74 01 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [info@azubi-projekte.de](mailto:info@azubi-projekte.de). In einem unverbindlichen Telefongespräch klären wir dann gerne all ihre Fragen rund um das Förderprogramm.

Förderverein für regionale Entwicklung e.V.,  
Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal  
Azubi-Projekte

Ansprechpartnerin: Frau Caspary  
[info@azubi-projekte.de](mailto:info@azubi-projekte.de)  
Telefon: 03 31/55 04 74 71  
Fax: 03 31/55 04 74 01  
[www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de)

## ■ Stadtwerke Bamberg

### Einspeiser müssen ihre Solaranlage registrieren

Besitzer von Photovoltaikanlagen freuen sich, wenn sie für den erzeugten Strom eine Einspeisevergütung erhalten. Jetzt ist Ärger vorprogrammiert, wenn die Anlage nicht bis zum 31. Januar im zentralen Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (BNetzA) registriert worden ist. Wer den Termin verschwitzt, riskiert nicht nur ein Bußgeld der BNetzA, er läuft auch Gefahr, dass er die Einspeisevergütung verspätet oder gar nicht erhält. Darauf weisen die Energieberater der Stadtwerke Bamberg hin.

Allein in der Stadt und dem Landkreis Bamberg gibt es mehrere Tausend Photovoltaikanlagen. „Ein großer Teil der Betreiber hat seine Anlage bislang noch nicht in dem Register der Bundesnetzagentur angemeldet“, weiß Klaus Wagner, Energieberater der Stadtwerke Bamberg.

Was lange Zeit unproblematisch war, wird jetzt zu einem Risiko: Denn spätestens am 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen registriert sein, die bis zum Sommer 2017 in Betrieb genommen wurden. Für neuere Anlagen gelten strengere Fristen: hier verlangt der Gesetzgeber, dass die Anlagen binnen eines Monats nach der Inbetriebnahme der Bundesnetzagentur gemeldet werden. Betroffen sind sowohl Betreiber von großen Windparks, als auch Hausbesitzer mit kleinen Solaranlagen oder Batteriespeichern. Die Registrierung ist selbst dann verpflichtend, wenn die Anlage bereits in andere Register der Bundesnetzagentur eingetragen wurde, denn eine automatische Übernahme der Daten erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht. Wer seine Anlage nicht eintragen lässt, muss laut Verbraucherschützern mit einem Bußgeld rechnen; wer die Frist verpasst, muss mit Abschlägen bei den Zahlungen nach EEG bzw. KWKG rechnen. Die Energieberater der Stadtwerke helfen Besitzern von Photovoltaikanlagen bei der fristgerechten und rechtskonformen Eintragung in das Register. Klaus Wagner: „So ist sichergestellt, dass die Betreiber weiterhin die vollen Zuschüsse erhalten.“ Weitere Informationen erhalten Anlagenbetreiber unter [www.stadtwerke-bamberg.de/energieberatung](http://www.stadtwerke-bamberg.de/energieberatung).

## ■ Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg

### Fotokalender zeigt die Naturschönheiten am Baunacher Kraiberg

Im Rahmen des Bayerns UrEinwohner-Projekts „Wendehals - Geheimnisvoller Vogel im Apfelhain“ hat der Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg einen Fotokalender für das Jahr 2021 herausgebracht. Dieser zeigt mit vielen stimmungsvollen Aufnahmen die Schönheit des Naturschutzgebietes Kraiberg bei Baunach, in dem noch viele traditionelle Streuobstwiesen bestehen, die aus unserer Landschaft andernorts verschwunden sind.

Viele heimische Tier- und Pflanzenarten, wie der vom Aussterben bedrohte Wendehals sind auf Streuobstwiesen angewiesen. Daher wurden in dem vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geförderten Projekt unter anderem Streuobstbäume von schädigenden Misteln befreit, und es werden viele neue Bäume nachgepflanzt. Diese durch die Stadt Baunach unterstützten Aktivitäten tragen zum Erhalt dieses besonderen Lebensraumes bei.

Der Kalender „Am Kraiberg“ ist ab Anfang November an der Infothek des Landratsamtes und in der Infothek im Rathaus Zapfendorf kostenfrei erhältlich.

## ■ Öko-Modellregion Obermain-Jura

### Einladung: Biozertifizierung von Streuobst

Sehr geehrte Besitzer/innen von Streuobstbäumen in der Region Obermain-Jura, sehr geehrte Damen und Herren!  
Wir laden Sie hiermit herzlich ein zur Infoveranstaltung

#### Höhere Wertschöpfung durch Biozertifizierung von Streuobst

am 5.11.2020, 18.00 Uhr,  
in der Adam-Riese-Halle in Bad Staffelstein  
und

am 12.11.2020, 19:00 Uhr,  
in der Kiliangrundschule Scheßlitz, Ostlandstraße 1  
(Zufahrt ist nur über den Friedhofsweg möglich,  
Parkmöglichkeiten gibt es im Schulhof.)  
mit Manuel Rauch (Geschäftsführer Obstgroßmarkt  
Fränkische Schweiz eG)  
und Jürgen Köhler (Zertifizierungsdienstleister ABCert AG)

Streuobstwiesen und Obstbaumreihen sind wertvolle Bestandteile unserer Landschaft. Wertvoll aus Sicht der Natur - aber leider oft nicht aus ökonomischer Sicht. Sehr oft erfüllen die Obstwiesen die Kriterien für „bio“, das Obst kann aber mangels Zertifizierung nicht als solches vermarktet werden. Ist die Biozertifizierung der Bestände und eine damit verbundene bessere Entlohnung des Streuobstes bei Anlieferung an eine Kelterei nicht eine Überlegung wert?

Auf Vermittlung der Öko-Modellregion Obermain-Jura hat die Obstgroßmarkt Fränkische Schweiz eG angeboten, als Vertragspartner für die Anlieferung von Obst bereitzustehen und auch die Zertifizierungskosten zu übernehmen. Die Pretzfelder Kelterei stellt daraus hochwertigen Bio-Apfel-Direktsaft her. Die Baumbesitzer müssen nicht ihren gesamten Betrieb oder alle Flächen bio-zertifizieren lassen, sondern lediglich die betroffenen Flächen mit den Bäumen.

Doch was sind die Kriterien für die Bio-Zertifizierung, wie läuft die Zertifizierung ab, was steht im Vertrag, können regionale Anlieferstellen organisiert werden, wie läuft die Bezahlung?

An der Veranstaltung wollen wir zusammen mit den Referenten möglichst praxisnah diese Fragen beantworten. Unser Ziel ist es - entsprechendes Interesse vorausgesetzt - für die Obstsaison 2021 eine Sammelzertifizierung und eine Sammel-Anlieferung zu organisieren.

Wir bitten aufgrund aktueller Bestimmungen um eine Anmeldung.

Per Mail an bianca.faber@landkreis-lichtenfels.de oder per Telefon unter 01 73/3 17 84 70.

In der Halle wird den aktuellen Hygiene-Bestimmungen Rechnung getragen. Wir bitten Sie, selbst eine Mund-Nasen-Schutz mitzubringen und auch zu tragen bzw. bei Infektionsanzeichen der Veranstaltung fernzubleiben.

Falls sich das Infektionsgeschehen stark verschlechtert und die Veranstaltung in dieser Form nicht möglich ist, informieren wir sie kurzfristig darüber auf unserer Homepage (www.oekomodellregionen.bayern/obermain-jura).

## Bereitschaftsdienste

### ■ Rettungsdienst

Unfall, lebensbedrohliche Erkrankungen (Notarzt, Krankentransport, Berg- u. Wasserrettung)

**Rettungsleitstelle ..... Tel. 112**

### ■ Ärztl. Notfalldienst

Erkrankungen, derentwegen ich zu meinem Hausarzt ginge. (Allgemeinarzt, HNO-Arzt, Augenarzt, Frauenarzt, Kinderarzt, Chirurgen)

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst ..... Tel. 116 117**

#### **Bereitschaftspraxis Scheßlitz**

Oberend 31, 96110 Scheßlitz, Tel. 0 95 42/7 74 38 55

Öffnungszeiten:

Mi. .... 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Fr. .... 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Sa., So., Feiertage ..... 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr

#### **Bereitschaftspraxis Klinikum Bamberg**

Buger Str. 80, 96049 Bamberg, Tel. 09 51/7 00 20 70

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. .... 19:00 - 21:00 Uhr

Mi. .... 14:00 - 21:00 Uhr

Fr. .... 14:00 - 21:00 Uhr

Sa., So., Feiertage ..... 09:00 - 21:00 Uhr

### ■ Zahnärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft des notdiensthabenden Zahnarztes von 00:00 - 24:00 Uhr. Behandlungszeit in der Praxis von 10:00 - 12:00 Uhr und von 18:00 - 19:00 Uhr.

Homepage: [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)

Notdienst-Service Nummer Tel. 0 800/6 64 92 89

### ■ Apotheken Notdienst

[www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de)

Notdienst-Service Nummer, Tel. 0 800/0 02 28 33

### ■ Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken

Außensprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat (keine Beratung vorerst bis Ende August 2020) in den Beratungsräumen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg Stadt und Land e. V., Adolf-Wächter-Str. 2, 96052 Bamberg. Telefonische Terminvereinbarung bitte vorab unter Tel. 0 95 72/6 09 66-0.

### ■ Nummer gegen Kummer

Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot anonym und kostenlos. Weitere Info unter:

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

#### **Kinder- und Jugendtelefon:**

0 800/1 11 03 33, Mo. - Sa. 14:00 - 20:00 Uhr

#### **Elterntelefon:**

0 800/1 11 05 50, Mo. - Fr. 09:00 - 11:00 Uhr,

Di. u. Do. 17:00 - 19:00 Uhr

Das Elterntelefon ist neben dem üblichen Angebot mit den „Frühen Hilfen vor Ort“ vernetzt, die insbesondere jungen Eltern in schwierigen Situationen Hilfe anbieten können.

**Beratung auch bei Mobbing oder Abzocke im Internet.**

### ■ Hilfe bei Gewalt gegen Frauen

Tel. 0 80 00/11 60 16, vertraulich, kostenfrei und rund um die Uhr.

Weiter Info unter: [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

### ■ Hospizverein Bamberg

Beratung unter Tel. 09 51/95 50 70 (alle Angebote sind kostenfrei)

## Gemeindebücherei

### ■ Gemeindebücherei Zapfendorf

Schulstraße 7

Tel. 0 95 47/60 36 24



E-Mail: [buecherei@zapfendorf.de](mailto:buecherei@zapfendorf.de)

Mediensuche, Verlängerungen und Reservierungen auch unter [www.zapfendorf.de/leben/kinderbetreuung-bildung/gemeindebuecherei/](http://www.zapfendorf.de/leben/kinderbetreuung-bildung/gemeindebuecherei/)

#### **Öffnungszeiten:**

Dienstag 17:00 – 19:00 Uhr

Samstag 15:00 – 17:00 Uhr

**In den Herbstferien ist die Bücherei nur samstags geöffnet!**

**Wir haben viele tolle, neue Kinderbücher bestellt und freuen uns, wenn ihr uns in der Bücherei zum Stöbern und Ausleihen besucht.**

**Alle Kinder jeden Alters sind wieder herzlich bei uns willkommen.**

*Wir bitten darum, die geltenden Corona-Bestimmungen zu beachten (Abstand halten, Mund-Nasen-Schutz tragen, Hygiene-Regeln einhalten).*

## Kirchliche Nachrichten

### ■ Kath. Seelsorgebereich Main-Itz

#### Ende der Sommerzeit

Wir möchten Sie an die Winterzeit erinnern. In der Nacht vom 25. auf den 26. Oktober wird die Uhr eine Stunde **zurück** gestellt. Dann beginnen die Werktagsmessen in allen Gemeinden um 18:00 Uhr.

#### Gottesdienste zu Allerheiligen und Gräbersegnung

Wegen der vorgegebenen Sicherheitsvorschriften können auch hier nur eine begrenzte Anzahl von Gläubigen dieses Jahr zum Gottesdienst zu Allerheiligen und auch zur Gräbersegnung kommen. Bitte achten Sie auf die Aufnahmekapazitäten in den jeweiligen Kirchen. Es wird leider nach dem Gottesdienst auch keinen gemeinsamen Zug zum Friedhof geben können. Es wird sich dort direkt getroffen. Auch die Anzahl der Personen auf dem Friedhof sollte möglichst gering gehalten werden. Wir empfehlen allen einen Mund-Nasen-Schutz auch auf dem Friedhof zu tragen. Es werden in der Kirche Gebetszettel ausliegen, die Sie gerne auch zuhause oder am Grab gemeinsam für Ihre Verstorbenen beten können.

#### Bibelgesprächskreis in Rattelsdorf

Am Mittwoch, den 04.11.2020 ist um 20:00 Uhr Bibelgesprächskreis mit Pastoralreferentin Christine Goltz im Pfarrheim in Rattelsdorf. Alle Interessierten sind herzlich willkommen. Bitte eine Bibel mitbringen!

#### Spielesachmittag für die Erstkommunionkinder 2020

Am Mittwoch, den 08.11.2020 findet im Pfarrheim in Zapfendorf ein Spielesachmittag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Alle Kommunionkinder sind hierzu herzlich eingeladen natürlich unter den vorgegebenen Corona- Auflagen. Auf euer Kommen freut sich Frau Goltz.

#### Krabbelgruppe Zapfendorf:

Hier treffen sich die Kleinsten mit Ihren Mamas oder Papas (auch Großeltern) zum Spielen und Singen. Treffpunkt ist der ehemalige Jugendraum im Erdgeschoss, Herrngasse 4, jeden Donnerstag von 09:15 Uhr bis 10:45 Uhr. Infos gibt es bei Petra Kühnlein, Tel. 01 60/90 14 12 62.

### Kath. Pfarrgemeinde Zapfendorf

#### Freitag, 23.10.2020

09:00 Uhr Eucharistiefeier

#### Samstag, 24.10.2020

17:30 Uhr Vorabendmesse *Weltmission*

#### Sonntag, 25.10.2020 30. Sonntag im Jahreskreis

##### Ende der Sommerzeit

##### Kollekte für die Weltmission (Missio)

08:30 Uhr *Lauf* Eucharistiefeier *Weltmission*

10:00 Uhr *Unterleiterbach* Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung

10:30 Uhr Eucharistiefeier *Weltmission*

#### Dienstag, 27.10.2020

18:00 Uhr Eucharistiefeier

#### Donnerstag, 29.10.2020

18:00 Uhr *Lauf* Eucharistiefeier

#### Freitag, 30.10.2020

09:00 Uhr Eucharistiefeier

#### Samstag, 31.10.2020, Hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg

14:30 Uhr *Lauf* Eucharistiefeier zu *Allerheiligen* mit *anschl. Friedhofsgang*

17:30 Uhr Vorabendmesse

#### Sonntag, 01.11.2020, Allerheiligen

10:15 Uhr *Unterleiterbach* Eucharistiefeier zu *Allerheiligen* mit *anschl. Friedhofsgang*

13:30 Uhr Eucharistiefeier zu *Allerheiligen* mit *anschl. Friedhofsgang*

#### Montag, 02.11.2020, Kollekte für die Priesterausbildung (Renovabis)

17:30 Uhr Eucharistiefeier zu *Allerseelen*

#### Donnerstag, 05.11.2020

18:00 Uhr *Unterleiterbach* Eucharistiefeier

#### Freitag, 06.11.2020, Hl. Leonhard, Einsiedler von Limoges

09:00 Uhr Eucharistiefeier

#### Samstag, 07.11.2020

14:00 Uhr Tauffeier

17:30 Uhr Vorabendmesse

19:00 Uhr *Lauf* Eucharistiefeier

### Kath. Pfarrgemeinde Kirchsletten

#### Samstag, 24.10.2020

19:00 Uhr *Oberleiterbach* Vorabendmesse *Weltmission*

#### Sonntag, 25.10.2020, 30. Sonntag im Jahreskreis

13:30 Uhr Eucharistiefeier zu *Allerheiligen* im *Pfarrheim* mit *anschl. Friedhofsgang*

#### Samstag, 31.10.2020, Hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg

19:00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung **im Pfarrheim**

#### Sonntag, 01.11.2020, Allerheiligen

09:00 Uhr *Oberleiterbach* Eucharistiefeier zu *Allerheiligen* mit *anschl. Friedhofsgang*

#### Montag, 02.11.2020, Kollekte für die Priesterausbildung (Renovabis)

19:00 Uhr Eucharistiefeier zu *Allerseelen*

#### Mittwoch, 04.11.2020, Hl. Karl Borromäus, Bischof von Mailand

18:00 Uhr *Oberleiterbach* Eucharistiefeier

### ■ Filialkirchengemeinde Mariä Geburt Sassendorf

#### Samstag, 24.10.2020 - Vorabend zum 30. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Amt zu Ehren der Heiligen Muttergottes

*Kollekte für die Weltmission (Missio)*

#### Sonntag, 01.11.2020 - Allerheiligen

14:00 Uhr Friedhofsgang mit Gräbersegnung (Treffpunkt am Friedhof)

#### Dienstag, 03.11.2020

18:00 Uhr Rosenkranz der Rosenkranzbruderschaft *Sassendorf*

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise an den Aushängen vor einem Gottesdienstbesuch.

In Zeiten der Globalisierung sind Kleinbauern und ihre Familien die großen Verlierer. „Brot für die Welt“ setzt sich für **faire Handelsbedingungen** ein.

„Brot für die Welt“ Postbank 500 500 500 BLZ 370 100 50 www.brot-fuer-die-welt.de

## ■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zapfendorf

### Freitag, 23.10.2020

15:30 Uhr Jugendgruppe TIG, Gemeindesaal der Auferstehungskirche

18:00 Uhr Kirchenchor-Probe, Gemeindesaal der Auferstehungskirche

### Samstag, 24.10.2020

10:00 Uhr Konfi-Tag, Gemeindesaal der Auferstehungskirche

17:00 Uhr Gottesdienst, Auferstehungskirche Zapfendorf

### Sonntag, 25.10.2020 - 20. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig Sonntagskinder, anschließend Kirchenkaffee, Auferstehungskirche Zapfendorf

### Donnerstag, 29.10.2020

19:30 Uhr Posaunenchor-Probe, Gemeindesaal der Auferstehungskirche

### Freitag, 30.10.2020

15:30 Uhr Jugendgruppe TIG, Gemeindesaal der Auferstehungskirche

18:00 Uhr Kirchenchor-Probe, Gemeindesaal der Auferstehungskirche

### Sonntag, 01.11.2020 - 21. Sonntag nach Trinitatis

08:45 Uhr Gottesdienst in der Klinikkapelle Kutzenberg

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, gleichzeitig Sonntagskinder, anschließend Kirchenkaffee, Auferstehungskirche Zapfendorf

### Mittwoch, 04.11.2020

18:00 Uhr Gottesdienst in der Klinikkapelle Kutzenberg

### Donnerstag, 05.11.2020

19:30 Uhr Posaunenchor-Probe, Gemeindesaal der Auferstehungskirche

### Freitag, 06.11.2020

18:00 Uhr Kirchenchor-Probe, Gemeindesaal der Auferstehungskirche

Wer seine Karte dennoch zurückgeben möchte, kann das aber machen, bitte setzt euch persönlich mit uns in Verbindung (Tobias Christian: 01 70/8 18 09 54). Wir hoffen auf euer Verständnis und freuen uns, wenn ihr am neuen Termin trotzdem dabei seid! Das Stück wird auf jeden Fall nachgeholt! Und wer es schon vorher sehen wir, der LIVE-STREAM am 7. November findet auf jeden Fall statt, am besten gleich unseren Youtube-Kanal abonnieren: <https://youtube.com/channel/UC8rAL6ZQngpYLYsaelpkGjQ>

---

## Feuerwehr

---

### ■ Freiwillige Feuerwehr Lauf

#### Samstag, 24.10.2020

16:00 Uhr, Wanderung Gruppe 3, FwGh Lauf

#### Sonntag, 25.10.2020

10:00 Uhr, Übung Maschinisten, FwGh Lauf

### ■ Freiwillige Feuerwehr Oberleiterbach

#### Sonntag, 25.10.2020

18:00 Uhr, Wahl des 1. Kommandanten, Gemeinschaftshaus

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des 1. Kommandanten
3. Sonstiges

Zu dieser Versammlung sind alle aktiven Mitglieder herzlich eingeladen. Das Erscheinen der Aktiven in Dienstkleidung ist Pflicht. Auf Grund der aktuellen Lage wird es keine Bewirtung geben. Die Hygieneregeln sind einzuhalten, Mund-Nasen-Schutz ist Pflicht.

Wir bitten um Verständnis.

*Die Vorstandschaft*

## Veranstaltungskalender

### ■ Termine Oktober/November 2020

#### 23.-25.10.2020

Theateraufführungen, Theater- und Kulturverein Zapfendorf e.V.

#### 07.-08.11.2020

Vereinschau, Kleintierzuchtverein Zapfendorf e.V.

Das Programm der Veranstaltungen siehe Schwarzes Brett. Bitte beachten Sie die gültigen Corona-Bestimmungen.

## Schwarzes Brett

---

## Brauchtum

---

### ■ Theater- und Kulturverein Zapfendorf e.V.

ACHTUNG: Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir die Aufführungen leider verschieben! Die Karten verlieren nicht ihren Wert. Wir geben - sobald sich die Lage etwas entspannt hat - rechtzeitig einen neuen Termin bekannt.

---

## Flora und Fauna

---

### ■ Kleintierzuchtverein Zapfendorf e.V.

#### Samstag, 07.11.- Sonntag, 08.11.2020

Vereinschau in der Vereinshalle Laufer Str. 55 (hinter den Tennisplätzen).

#### Öffnungszeiten

Sa.: 13:00 - 17:00 Uhr (Eröffnungsfeier 14:00 Uhr)

So.: 10:00 - 16:00 Uhr

### ■ Obst- und Gartenbauverein Zapfendorf

#### Samstag, 24.10.2020

09:00-12:30 Uhr, Orientalische Küche - Gerichte aus 1001 Nacht, Pfarrheim Zapfendorf

Von Mezze, Couscous, würzigen Ragouts bis hin zu leckeren Süßspeisen - orientalische Gerichte begeistern mit einer Fülle an Gewürzen. Gemeinsam zaubern wir einen Hauch von Orient in unsere Küche!

Eine Teilnahmegebühr wird erhoben.

**Anmeldung erforderlich, Tel. 62 10!**

## Politik

### ■ Zukunft Zapfendorf (ZuZ)

**04.11.2020**

18:30 Uhr, Politischer Dämmerchoppen, Sportlerheim Zapfendorf

Information aus erster Hand über Aktuelles aus dem Gemeinderat.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gesamtgemeinde sind herzlich eingeladen.

## Sport

### ■ Krieger- und Soldatenkameradschaft Unterleiterbach - Schießgruppe

**Sonntag, 25.10.2020**

09:30-11:30 Uhr, GK-Schießen, Wolfsanger

**Dienstag, 03.11.2020**

20:00 Uhr, KK-Schießen, Wolfsanger

An jedem regulären KK Schießtag ist das Schießen auf Leistungsabzeichen möglich. Mitglieder des Kriegervereins können als Gastschützen gerne teilnehmen.

### ■ Rennsteigverein 1896 e.V.

**Donnerstag, 29.10.2020**

14:00 Uhr, Seniorenwanderung, Treffpunkt mit PKW, Parkplatz Friedhof/Schule

Fahrt nach Rattelsdorf, ein Ort feinsten fränkischen Fachwerks, Marktplatz-Marienstatue, historische Kellergasse, Brunnenhäusla, Obere Mühle, Flussgesicht Nr. 04 Richtung Freudeneck, Kapelle „Maria Königin“, zurück nach Rattelsdorf

Strecke ca. 5,5 km, kurze Strecke ca. 2 km, Einkehr: Karpfenessen „Zur Goldenen Krone“

Wanderführerin: Josefine Stober, Tel. 0 95 47/2 56

### ■ Sportverein Zapfendorf 1920 e.V.

**Freitag, 27.11.2020**

19:00 Uhr, ordentliche Jahreshauptversammlung im Sporthaus

Hierzu ergeht an alle Mitglieder herzliche Einladung.

Folgende **Tagesordnungspunkte** sind vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokollverlesung
4. Berichte der Abteilungsleiter
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassiers
8. Behandlung eingehender Anträge
9. Bericht des Vorstandes
10. Sonstiges

Anträge zu dieser Versammlung sind bis zum 20.11.2020 beim 1. Vorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen.

**Bitte auf Hygienevorschriften achten!**

*Helmut Hohmann*  
1. Vorstand

### Altpapiersammlung des SV Zapfendorf!

Der SV Zapfendorf bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, die mit der Bereitstellung Ihres Altpapiers sowie Altkartonagen, den Sportverein Zapfendorf all die Jahre unterstützt haben.

Ein besonderer Dank gilt allen Mitwirkenden und besonders der Fa. Horst Birk mit Ihren Mitarbeitern für die hervorragende Zusammenarbeit, sowie dem Markt Zapfendorf und der Fa. Meister L, die dem Sportverein durch die Bereitstellung von Fahrzeugen behilflich waren.

**Auf Grund der Auflagen für die Altpapiersammlung können wir leider keine Sammlungen mehr durchführen. Bitte entsorgen Sie ihr Altpapier künftig wieder über die grüne Tonne.**

Wir bitten um Ihr Verständnis.

*Die Vorstandschaft*

### ■ Wasserwacht Ortsgruppe Zapfendorf

**Vorankündigung:**

Am **9. Januar 2021** findet die Jahreshauptversammlung und die Wahlen zum ersten Vorstand, zum stellvertretenden Vorstand, zum technischen Leiter und zum stellvertretenden technischen Leiter statt. Ort und Zeitpunkt werden noch zeitnah bekannt gegeben.

**Wahlvorschläge** für die oben genannten Ämter können bis 01.12.2020 in schriftlicher Form bei Heinz Rüb, Cäcilienstraße 18 in Zapfendorf eingereicht werden.

### ■ TSG Mädchengarde Zapfendorf e.V.

**Faschingsveranstaltungen 2021**

Die TSG Mädchengarde Zapfendorf e.V. sagt hiermit ihre Faschingsveranstaltungen 2021 ab.

Da aktuell Großveranstaltungen bis 31.12.2020 untersagt sind und für zukünftige Veranstaltungen noch keine verbindlichen Aussagen vorliegen, müsste auf gut Glück mit den Planungen begonnen

werden. Dies würde in finanzieller und gesundheitlicher Hinsicht ein Risiko für den Verein und die Teilnehmer darstellen.

Die Mädchengarde bittet um Verständnis und hofft, sollte sich bis 2022 wieder alles normalisiert haben, auf rege Unterstützung und Teilnahme bei ihren zukünftigen Veranstaltungen.

*TSG Mädchengarde Zapfendorf e.V.*

## Stammtisch

### ■ Aktive Bürger Zapfendorf (ABZ)

**Dienstag, 27.10.2020**

18:00 Uhr, Dämmerchoppen, Gastwirtschaft Jüngling, Zapfendorf

**Dienstag, 03.11.2020**

18:00 Uhr, Dämmerchoppen, Gastwirtschaft Jüngling, Zapfendorf

Plaudern über alles, was uns bewegt.

### ■ Stammtisch Kurvenfreunde e.V.

**ACHTUNG:**

Taubenmarkt am 24.10.2020 im Mehrzweckgebäude in Sassendorf

\*\*\* ENTFÄLLT \*\*\*

Wir hoffen, wir können Euch im Frühjahr 2021 zu unserem nächsten Taubenmarkt wieder begrüßen.

## ■ Stammtisch „Sprich leise“ Zapfendorf e.V.

**Freitag, 06.11.2020**

19:00 Uhr, Stammtischsitzung im Knopfloch  
Bitte Mund/Nasenschutz nicht vergessen.

### Aus dem Gemeindeleben

*Hier können Gruppierungen aus der Gemeinde Berichte (jeweils 1 Spalte bzw. 1/2 Seite) über ihre Aktivitäten veröffentlichen. Diese stellen die eigene Meinung des Verfassers dar, dessen Name am Ende des Berichtes stehen muss.*

*Korrekturen werden von uns nicht vorgenommen.*

## ■ Musikverein Zapfendorf

### Zapfendorfer Maatonix

Ein D1-Orchester gibt es beim Musikverein Zapfendorf bereits seit ein paar Jahren. Neu in diesem Jahr aber ist der Name, unter welchem die Formation aus sechs Jungmusikern seit September zusammen spielt: „Maatonix“, was so viel wie „Maintöne“ bedeutet. Zu den Maatonix gehören Maria (Querflöte), Chiara und Ayleen (Klarinette), Lars und Luis (Trompete) sowie Johannes (Posaune). Aus sämtlichen Musikgenres werden, abgestimmt auf das Leistungsniveau der Kinder, viele verschiedene Stücke ausprobiert, geprobt und aufgeführt. Aktuell finden sich Titel wie „Jupiter Hymne“, „Air for Wind“ und „Hogwart Marsch“ auf den Notenpulten der Musiker. Den Dirigentenstab teilen sich Teresa Fischer und Claudia Ries. Beide sind aktive Musikerinnen aus dem Hauptorchester und sehr engagiert in der Nachwuchsförderung des Vereins.



Hast du die D1-Prüfung bestanden und bist neugierig geworden? Dann schau gerne bei uns vorbei. Geprobt wird jeden Freitag von 17:45 bis 19:00 Uhr in der Aula der Zapfendorfer Schule. Wegen Corona bitten wir dich aber, zuerst Kontakt mit uns aufzunehmen (email: [thomas.ries@musikverein-zapfendorf.de](mailto:thomas.ries@musikverein-zapfendorf.de) oder bequem über den QR-Code). Wir freuen uns auf dich!

Mehr Informationen zum Verein gibt es auf [www.musikverein-zapfendorf.de](http://www.musikverein-zapfendorf.de)

Mehr Informationen zum Verein gibt es auf [www.musikverein-zapfendorf.de](http://www.musikverein-zapfendorf.de)



## ■ Freunde des Laufer Osterbrunnen

### Die Bücherschatzkiste entdecken!

Mit Hilfe der 2. Bürgermeisterin, Frau Köhlerschmidt, den Bauhofmitarbeitern, der Bücherei des Marktes Zapfendorf und den Freunden des Laufer Osterbrunnen können wir ab sofort eine Neuheit am Lindenbrunnen in Lauf vorstellen. Wir haben jetzt eine Bücherschatzkiste. Diese lädt ein, sich in Ruhe mit dem interessanten Inhalt vertraut zu machen. Man findet vor allem Bücher, Zeitschriften und Prospekte, die vor Ort gelesen, mit nach Hause genommen und mit andern Büchern ausgetauscht werden könnten.



Schön wäre es, wenn sich Einzelne oder Gruppen laut den vorgegebenen Coronabestimmungen am Brunnen treffen würden und somit die Schatzkiste entdecken oder Neuigkeiten auszutauschen. Damit könnte ein gern besuchter Treffpunkt hier in Lauf entstehen, der den Gemeinschaftsinn fördert und mancher Einsamkeit entgegenwirkt.



Georg Söhnlein

**Diese Preise sind der Wahnsinn!** Jetzt **günstig online drucken**  
**Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!**

**LW FLYERDRUCK.DE**  
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

# Aus den Nachbargemeinden

## ■ TSV Breitengüßbach

### Hast du Bock auf Hip-Hop und Breakdance?

Hallo Jungs, wenn ihr euch gerne zur Hip-Hop-Musik bewegt, dann seid ihr bei uns richtig! Ihr lernt bei uns coole Steps, Jumps, Turnelemente, Partnerakrobatik, Freeze frozen-Positionen sowie Breakdance-Elemente. Zum Trainingsinhalt gehören außerdem Ausdauerspiele, Parcours und sportspezifisches Beweglichkeitstraining. Wir sind auf Turnieren erfolgreich und das Publikum lässt sich von unseren Auftritten begeistern!

Dieses Sportangebot findet am Samstagnachmittag, ganzjährig und regelmäßig, in der Schulturnhalle in Breitengüßbach statt.

Boys3 = ab 6 J. , Boys2 = ab 8 J. , Boys1 = ü13

United Dance Team, Tanzsportabteilung, TSV Breitengüßbach

Bei Interesse: birgit@united-dance-team.de oder 01 72/8 00 13 65 abends

### Impressum

## Mitteilungsblatt Markt Zapfendorf.



Das Mitteilungsblatt erscheint vierzehntäglich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0;

www.wittich-forchheim.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister des Marktes Zapfendorf, Michael Senger, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 EUR zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Fotos, Titel- und Panoramaseite: Johannes Michel

# [ Traueranzeigen ] In dankbarer Erinnerung.



Anzeige online buchen: [anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

## Danksagung

*Von dem Menschen, den wir geliebt haben wird immer etwas in unseren Herzen bleiben. Etwas von seinen Träumen, etwas von seiner Hoffnung, etwas von seinem Leben, alles von seiner Liebe.*

Die vielen Zeichen der Anteilnahme und Verbundenheit waren Trost in den schweren Stunden der Trauer um unsere geliebte Mutter, Oma und Uroma

## Kunigunda Endres

Dafür danken wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Vereinen von Herzen.

Besonders danken wir ihrem Hausarzt Christoph Ott mit seinem Team für die gute medizinische Betreuung.

Unterleiterbach,  
im Oktober 2020

Ulrike und Gabi  
mit Familien

*Ohne dich – zwei Worte so leicht zu sagen  
und doch so endlos schwer zu ertragen!*

### Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und mit uns Abschied nahmen von

## Kurt Heger

Wir danken allen, die ihm im Leben Zuneigung und Freundschaft schenkten, mit ihm fröhliche und ernste Stunden verbrachten und die ihre liebevolle Anteilnahme zum Ausdruck brachten. Unser besonderer Dank gilt Pfarrer Kurian für den einfühlsamen Trauergottesdienst, Wolfgang Reh für die Orgelbegleitung sowie dem Musikverein Zapfendorf für die sehr persönlichen Musikstücke auf dem Friedhof.

**Barbara Heger**  
**Nadine, Torsten, Lukas und Ella Heger**  
**Christian, Jessica und Paula Heger**

Eines Morgens wachst du nicht mehr auf,  
die Vögel aber singen, wie sie gestern sangen.  
Nichts ändert diesen neuen Tageslauf. –  
Nur du bist fortgegangen – du bist nun frei,  
unsere Tränen wünschen dir Glück.

Goethe

Es rauschen die Wasser, die Wolken vergehen,  
doch bleiben die Sterne, sie wandeln und  
stehen. So auch mit der Liebe der Treuen  
geschieht: Sie wegt sich, sie regt sich und  
ändert sich nicht.

Goethe

# Das Brot von NEBENAN. Ihr nächster Job NEBENAN.



© contrastwerkstatt - stock.adobe.com

**Kostenlose Jobsuche – print & digital!**

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

# JOBS IN IHRER REGION



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

### komfort

**Lust auf Veränderung im Beruf? Dann komm zu uns ins Team!**

- Kundendienstmonteur SHK (m/w/d)
- Anlagenmechaniker SHK (m/w/d)
- Fliesenleger (m/w/d)
- Verputzer/Trockenbauer (m/w/d)
- Lagerarbeiter SHK (m/w/d) auf 450€ Basis, tägl. 15:00-17.30
- Schreiner (m/w/d) auf 450€ Basis, für Ausstellungsbaue

**Neugierig geworden? Ruf uns einfach an und lass uns reden!**



Gröger GmbH & Co. KG, 96161 Gerach  
Friedrichstraße 5, Tel. 09544/9406-0  
info@groeger.com www.groeger.com

[www.groeger.com/stellenangebote](http://www.groeger.com/stellenangebote)



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

## Der Schwarzwald ruft...

**Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...**

### Relaxwoche

- 7 Übernachtungen mit Halbpension
- tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
- 5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
- 1x festliches 6-Gang-Menü
- 1x kaltes Vesper

**ab 458,-€**

### Die kleine Auszeit

- Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
- 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
- 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
- 1x Kaffee und Kuchen
- 1x kleine Flasche Wein

**2 Nächte ab 185,-€**

### Schwarzwaldversucherle

- Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
- 4 oder 5 Nächte mit Halbpension**

**ab 272,-€**

## Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

# Wir freuen uns auf Sie!

# LINUS WITTICH. Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!\*

**Tel.-Nr. 09191 7232-**

Angelegenheit	Durchwahl
<b>Abonnements</b> vertrieb@wittich-forchheim.de	<b>-35 / -17</b>
<b>Aufträge/Rechnungen</b> anzeigen@wittich-forchheim.de	<b>-13 / -20</b>
<b>Mahnungen</b> fakturierung@wittich-forchheim.de	<b>-13 / -20</b>
<b>Privatanzeigen</b> service@wittich-forchheim.de	<b>-25 / -31</b>
<b>Redaktion</b> redaktion@wittich-forchheim.de	<b>-25 / -31</b>
<b>Reklamation bzgl. Verteilung</b>	
- Blätter A – M	<b>-40</b>
- Blätter N – Z	<b>-27</b>
reklamation@wittich-forchheim.de	
<b>Allgemeine Servicefragen</b> service@wittich-forchheim.de	<b>-0</b>

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

\*Telefonische Geschäftszeiten:  
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr



**HERBST-AKTION**

**JETZT ANZEIGEN SCHALTEN!**

**3+1 ANGEBOT\***

Telefon: (0151) 52046086  
E-Mail: n.kraus@wittich-forchheim.de

\* 4 Anzeigen schalten und nur 3 bezahlen.  
Die Ausgaben sind je frei wählbar (ausgeschlossen Oster- und Weihnachtsanzeigen)  
Angebot nicht kombinierbar mit bestehenden Aufträgen und nur bis zum 06.11.2020.



**WITTICH MEDIEN** **LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



**Ich bin für Sie da...**

**Nicole Kraus**

**Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort**

Wie kann ich Ihnen helfen?  
**Mobil: 0151 52046086**  
Fax: 09191 723242  
n.kraus@wittich-forchheim.de  
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

**FENSTER TÜR EN**  
**PORZNER Bauelemente**

seit 40 Jahren

**Unsere Ausstellung ist wieder wie folgt geöffnet:**  
Mo bis Fr von 9 bis 17 Uhr durchgehend  
(Samstags bleibt die Ausstellung bis auf Weiteres geschlossen)  
Achtung! Mundschutzpflicht und maximal 4 Personen gleichzeitig!

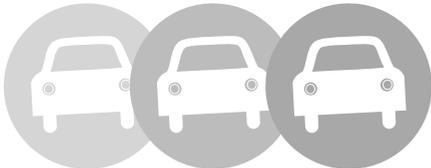
**Fenster - Haustüren - Rollos**  
**Dachfenster - Insektenschutz**

**Beratung - Montage - Service**  
Wir reparieren auch Fenster, Türen u. Rollos  
09547 / 7070 Mail: info@porzner.de  
www.porzner.de

PORZNER Bauelemente GmbH & Co KG  
Schellitzer Straße 3 - 98199 Zapfenhof




**Juraschek 24**  
Finanz- und Versicherungsmakler



**KFZ-VERSICHERUNG ZU TEUER?**

GÜNSTIG  ZUVERLÄSSIG  SCHNELL

www.juraschek24.de - info@juraschek24.de - Tel. 09547 / 871563

**Lebensretter**  
Sie für Ihr Patenkind.  
Ihr Patenkind für seine Welt.  
Eine Patenschaft bewegt.  
Werden Sie Pate!  
Rufen Sie uns an: 0180 33 33 300  
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;  
ggf. abweichender Mobilfunktarif)




www.kindernothilfe.de

**Scheerbaum Bestattungen**  
Familienbetrieb seit 1900

Unser Bestattungsinstitut ist einer langen Tradition verpflichtet und steht für Sachkenntnis und angenehme Zurückhaltung.  
Wir beraten und begleiten Sie umfassend, kompetent, ganz individuell und persönlich.

**Wir sind rund um die Uhr für Sie da**  
**Zapfendorf 09547 - 448**

Marktplatz 1 96179 Rattelsdorf - h.scheerbaum@t-online.de





**HAWESKO**  
Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

# Weinvielfalt aus Spanien



SIE SPAREN  
**49%**

**WICHTIGE KUNDENINFO:** Der gesenkte Mehrwertsteuersatz wird Ihnen automatisch im Bestellprozess gutgeschrieben.

10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~98,38~~ nur €

**49<sup>90</sup>**

**JETZT VERSANDKOSTENFREI BESTELLEN: [hawesko.de/blatt](http://hawesko.de/blatt)**



**JAHREHNTELANGE ERFAHRUNG** Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



**GARANTIERTE QUALITÄT** Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



**TOP PREIS-LEISTUNG** Guter Wein hat seinen Preis, muss aber nicht teuer sein. Wir bieten faire Preise und regelmäßig attraktive Kundenvorteile.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1085608**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter [www.hawesko.de/datenschutz](http://www.hawesko.de/datenschutz). Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.



# Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände

## Kurs Nord

### Mit trendigen Farben skandinavischen Wohnstil ins Zuhause bringen

(djd). Weite Natur, entspannte Menschen, das typische „Hygge“-Gefühl tiefer Zufriedenheit und dazu eine Extraportion Behaglichkeit: Dieses skandinavische Lebensgefühl möchten sich viele auch in die eigenen vier Wände holen. Design- und Einrichtungstrends aus dem Norden stehen als sogenannter Scandi-Style hoch im Kurs. Dazu tragen Materialien aus der Natur wie Holz und Leder bei, genauso wie angenehme ruhige Farbtöne, die für gute Laune und eine wohlige Atmosphäre sorgen.

#### Stimmungsaufheller für die Wände

Skandinavier gelten in vielen Stu-

dien immer wieder als glücklichste Menschen weltweit. Das spiegelt sich auch im skandinavischen Einrichtungsstil wider: Farbtöne aus der Natur treffen auf Minimalismus und viel Gemütlichkeit. „Optimistisch ist das Flair des Scandi-Style. Die Atmosphäre ist immer leicht und schlank, hell und aufgeräumt“, schildert die „Schöner Wohnen“-Einrichtungsexpertin Kirsten Ollech. Leise ja, aber nie langweilig, so bringt sie den skandinavischen Einrichtungsstil auf den Punkt. Alles soll in Harmonie zueinanderstehen, kreativ und individuell wirken, ohne dabei aber jemals schrill zu werden. Großen Anteil daran hat die passende

Farbwahl. Hell, freundlich, aber nicht aufdringlich werden etwa die Wände im nordischen Stil gestaltet. Die Trendfarbe Denim von Schöner Wohnen-Farbe ist ein gutes Beispiel dafür. Das leichte und angenehme Blau eignet sich sehr gut als Basisfarbe fürs Zuhause. Der Stimmungsmacher lässt sich vielfältig mit Möbeln, Bodenbelägen und weiteren Farben kombinieren.

#### Ruhig, edel und natürlich

Ihrem Namen alle Ehre macht auch die Trendfarbe Pearl: Das gebrochene Weiß, das an eine edle Perle erinnert, wirkt gleichzeitig natürlich und hochwertig. Zu-

gleich lässt sie sich wiederum vielfältig kombinieren, ohne jemals in Kontrast zu anderen Farben zu stehen. Unter [www.schoenerwohnen-farbe.com](http://www.schoenerwohnen-farbe.com) gibt es mehr Inspirationen und Tipps. Sehr gut in den skandinavischen Einrichtungsstil passt auch das Graublau von Maui. Alle Farben sind fertig gemischt in Baumärkten und im Fachhandel erhältlich. Sie sind lösemittel- und weichmacherfrei und damit auch für Allergiker sehr gut geeignet.



**MALERBETRIEB Jäger GmbH**

Maler- und Tapezierarbeiten  
Fassadengestaltung

96123 Schammelsdorf · Im Kreut 6  
Telefon 09505/6373 · Telefax 09505/6517  
malerbetrieb\_jaeger\_gmbh@online.de  
www.malerbetriebjaeger.de

*Alle Arbeiten von Meisterhand*

*schonmal ... zum Schluss ... also am Ende*

**markilux** Markisen

Unser weiteres Fertigungsprogramm:

- Instandsetzungen
- Rolläden für Alt- und Neubau
- Fertighäuserherstellung
- Rolltore - Markisen - Jalousien - Vertikalstores
- Elektrische Antriebe
- Einzel- und Zentralsteuerungen

**65 Jahre**

**ROLLO HEINZE** GmbH

96163 Gundolsheim · Schulstraße 1  
Tel. 0951/44011 · Fax 43932

**MULDEN-BENEDIKT**

Fahrunternehmen  
Mulden-Verleih  
Radlader - Baggerbetrieb  
Sand - Kies - Humus  
Splitt - Schotter  
Rüttelplatten

Bamberger Straße 90 - 96163 Gundolsheim - Tel. 09 5 1 / 4 27 93  
www.mulden-benedikt.de - info@mulden-benedikt.de



# Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände

## Nachhaltig bis unter die Dachspitze

### Umweltbewusstes Bauen und Sanieren mit nachwachsenden Rohstoffen liegt im Trend

(djd). Wohlfühlen im eigenen Zuhause beginnt für viele Bauherren mit den verwendeten Materialien. Eine nachhaltige Bauweise mit natürlichen, nachwachsenden Rohstoffen liegt Bauherren deshalb heute besonders am Herzen. Das schont die Umwelt und die Ressourcen und trägt gleichzeitig zu einem gesunden Raumklima bei. Ein gutes Beispiel dafür ist die verwendete Dämmung. Manche Materialien können die Innenraumluft belasten. Umso wichtiger ist es sowohl im Neubau als auch bei der Altbaumodernisierung, die Inhaltsstoffe des Dämmstoffs genau unter die Lupe zu nehmen.

#### Ökologisches Bauen fängt oben an

Bauherren und Architekten fordern heute Dämmstoffe, die Energie einsparen, das Klima schützen und ein gesundes Raumklima unterstützen. Hersteller wie Bauder erfüllen diesen wachsenden Bedarf mit Neuentwicklungen wie dem Dachdämmstoff „BauderECO S“ für die Aufsparrendämmung. Das Material besteht zu großen Teilen aus Biomasse - also Reststoffen aus der Landwirtschaft -, recycelten Wertstoffresten und weiteren natürlichen Bestandteilen wie Muschelkalk. Tabu sind dagegen Stoffe, welche die Raumluft belasten könnten, wie etwa Formaldehyd,

Bindemittel oder sonstige Zusatzstoffe beispielsweise gegen Schädlinge oder Schimmel. Aufgrund der natürlichen Rohstoffe lassen sich die Dämmplatten für das Dach nach mehreren Jahrzehnten der Nutzung somit auch mühelos recyceln. Unter [www.baudereco.de](http://www.baudereco.de) gibt es mehr Informationen für Bauherren und Altbausanierer.

Und vergleichsweise geringe Aufbauhöhen bedeuten eine niedrigere Gewichtsbelastung für das Dach und damit eine attraktive Optik. Eine nachhaltige Dämmung des Dachs ist nicht nur im Winter von Vorteil. An heißen Sommertagen schützt die Aufsparrendämmung wirksam vor einem Überhitzen und trägt somit ganzjährig zum Wohlfühlen unterm Dach bei.

#### Hohe Dämmleistung ermöglicht schlanke Dachoptik

Neben den Bestandteilen ist die Dämmleistung des Materials von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der hohen Effizienz kann die ökologische Dämmung besonders schlank ausfallen.



Foto: djd/Paul Bauder/thx



Foto: djd/Paul Bauder/Getty Images/Brand X

## ESTRICH Höllein GmbH



Estrich Höllein GmbH  
Schlemmerwiesen 1  
96123 Pödeldorf

Zement-, Industrie-,  
Schnell- und Fließestriche  
Designböden | Abdichtungen

Tel. 0 95 05/80 32 28  
Fax 0 95 05/80 32 29  
Mobil 01 71/8 32 01 87

mail@estrich-hoellein.de  
www.estrich-hoellein.de

## Oertel-Baustoffe – Ihr regionaler Baustoffhändler für Neubau, Sanierung und Außenflächengestaltung

*Besuchen Sie  
unsere neue  
Türausstellung*

**Oertel  
Herbst  
Aktion 2020**  
Profitieren Sie  
von der  
gesenkten  
MwSt.!



*ausschließlich  
nach vorheriger  
Terminvereinbarung.*

- Alles für den **Neubau** – von der Bodenplatte bis zum Dachziegel
- Alles für den **Innenausbau** – vom Estrich bis zur Dachdämmung
- Alles für die **Sanierung** – vom Dachausbau bis zur Schimmelsanierung
- Alles für den **Außenbereich** – von der Terrassenplatte bis zum Gartenzaun und Regenwasserzisternen
- Sämtliche **Bauelemente** – vom Dachfenster bis zum Garagentor
- „Just-in-time“-**Lieferung** Ihrer Baustoffe mit eigenem Fuhrpark
- **Ausstellungsflächen** zum Anfassen – von Garten- und Terrassenplatten bis zur Dachflächenfenster-Premiaausstellung

**Vereinbaren Sie gleich einen Beratungstermin mit uns!**

## Oertel-Baustoffe



Gerberstraße 8 · 96052 Bamberg  
Fon: 09 51/9 67 27-0  
Fax: 09 51/9 67 27-50  
www.oertel-baustoffe.de





# Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände

## Gefahren für den Balkon erkennen und beheben Ein regelmäßiger Check kann aufwändige Sanierungen vermeiden

(djd). Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch hierzulande immer deutlicher zu spüren. So machen sich beispielsweise knapp 60 Prozent der Bundesbürger einer repräsentativen Civey-Umfrage zufolge Sorgen, dass der Klimawandel zu mehr extremen Wetterlagen führen wird. Den Unwägbarkeiten der Witterung sind Balkone aufgrund ihrer exponierten Lage besonders stark ausgesetzt. Gerade nach den kälteren Monaten des Jahres sollte deshalb eine Prüfung auf Mängel erfolgen. Dem so lassen sich kleine Probleme, die größeren Sanierungsbedarf oder im schlimmsten Fall sogar Schäden an der Gebäudesubstanz zur Folge haben können, früh erkennen und beheben.

### Warnsignale erkennen und rechtzeitig handeln

Grundsätzlich sollte man regelmäßig prüfen, ob auf dem Balkon kleinere Schäden vorliegen. Pfützenbildung etwa ist ein erstes Warnzeichen, das ernst genom-

men werden sollte. Verhindert Laub das Abfließen von Regenwasser, kann dies schnell selbst entfernt werden. Ist das Gefälle des Balkons hingegen nicht ausreichend, sollte ein Fachhandwerker hinzugezogen werden. Hinweise, wie Eigentümer mit einer Wasserwaage ganz einfach prüfen können, ob das Gefälle passend ausgelegt ist, finden sich etwa unter [www.triflex.com/balkoncheck](http://www.triflex.com/balkoncheck). Dort sind viele weitere Tipps zusammengestellt, worauf beim regelmäßigen Balkoncheck - am besten zweimal jährlich - zu achten ist. Eigentümer sollten in jedem Fall einen Fachmann konsultieren, wenn sich erste Risse im Bodenbelag bilden oder die Fliesen lösen. Genauso besteht Handlungsbedarf, wenn an der Unterseite des Balkons feuchte Stellen oder gar Abplatzungen zu sehen sind.

### Sanieren in nur einem Tag

Ist eine Sanierung des Bodens notwendig, kann ein versierter Fachhandwerker im Idealfall die Arbeit

in einem Tag erledigen. Dazu wird der Belag mit Flüssigkunststoff etwa von Triflex in Kombination mit einer vliesarmierten Abdichtung neu gestaltet. Die Fläche wird dauerhaft zuverlässig abgedichtet und mit dem notwendigen Gefälle versehen, sodass Wasser abfließt - selbst bei Starkregen. Auf einem Balkon mit Brüstung ist dafür ein Notüberlauf wichtig. Die richtige Position ist abhängig vom Abstand zur Einlaufmöglichkeit in den Wohnraum und sollte zwei bis drei Zentimeter unterhalb der Balkon-Tür oder bodentiefen Fenstern liegen. Das Wasser muss bei einem Notüberlauf nicht kanalisiert über ein Fallrohr abgeleitet werden. Die Entwässerung kann auch über einen kleinen Absatz erfolgen, sofern dieser auf der vom Haus abgewandten Balkonseite liegt - dann kann er sich sogar über die gesamte Breite erstrecken.



Foto: G. Triflex

**FRÄNKISCHE  
BALKONE**

Anhabalbalkone - Terrassen - Sanierungen

**Kunststoff - Holz - Alu - Stahl**

Heike Schwarz      Tel.: 0 95 42 - 89 93  
Austraße 4              Fax: 0 95 42 - 70 38 4  
96127 Merkendorf

[www.fraenkische-balkone.de](http://www.fraenkische-balkone.de)

## Premium-Qualität aus eigener Fertigung



FENSTER



HAUSTÜREN



WINTERGARTEN



TERRASSENDÄCHER



AUSGEZEICHNETER FENSTERBAGBETRIEB





# % WERKSVERKAUF %

# KAUPER

PELZ & LAMMFELL

Fashion

- Steppjacken von FUCHS SCHMITT mit exklusiven Pelzen von Kauper ab 180 €
- Textiljacken von bugatti mit warmem Innenfutter von Kauper ab 590 €
- Kuselig warme Lammfelljacken (Übergrößen vorrätig!) ab 150 €

Dienstag-Freitag: 13:00 – 17:00 Uhr  
 Tel.: 09542-772060  
 Mail: info@kauper-pelze-leder.de  
 Tannenweg 5, 96110 Scheßlitz



Thomas Helmreich

## Musikunterricht

für Groß und Klein

Tel.: (0 95 47) 60 263



Schnupperkurse – Geschenkgutscheine – Vermittlung günstiger Mietinstrumente  
 Einzel-, Gruppen-, Ensembleunterricht – Anmeldung jederzeit möglich

• Akkordeon	• E-Gitarre	• Percussion	• Tenorhorn
• Blockflöte	• E-Bass	• Posaune	• Trompete
• Dudelsack	• Keyboard	• Querflöte	• Violine
• Gesang	• Klarinette	• Saxophon	
• Gitarre	• Klavier	• Schlagzeug	

www.thomas-helmreich.de - info@thomas-helmreich.de

ABBRUCHARBEITEN, ENTKERNUNG, RODUNG  
 BAUSCHUTTENTSORGUNG, CONTAINER



„Von der Hundehütte bis zum Industriekomplex  
 räumen wir alles auf“

ESSMEYER GMBH Bad Staffelstein Tel. 09573 / 950 900



- Grünanlagen
- Fensterreinigung
- Reinigung Wintergärten
- Gebäudereinigung
- Treppenhausreinigung

... denn Dienstleistung ist Vertrauenssache!

Telefon (09544) 98 47 080 • www.zenk-dienstleistungsservice.de



## Sommergärten & Terrassendächer

Markisen  
 Markisen-Tuchtausch  
 Ganz-Glas-Duschen  
 Insektenschutz

Büro & Ausstellung:  
 Roth 16  
 96199 Zapfendorf  
 Tel.: 09547-8927



www.glasagentur-tremml.de

Vorbestellung  
 09547/603206

## Rindfleischprodukte

### direkt vom Bauernhof



Besuchen Sie uns auf [www.agrarbetrieb-leithner.de](http://www.agrarbetrieb-leithner.de)  
 und wählen Ihr Wunschpaket mit unseren frischen Produkten

96199 Zapfendorf/Reuthlos, Hopfengarten 4  
 Mail: info@agrarbetrieb-leithner.de





FLIEGENGITTERHERSTELLER

# BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein

96167 Königsfeld

☎ 0 92 07 / 5 28

info@boehlein-montagen.de



SCHMUCK AUS MEISTERHAND

Goldschmiedemeisterin

Rothenbühl 5  
 96250 Ebensfeld  
 Eggenbach

T 09533 • 8265  
 M info@kraus-schmuck.de  
 W www.kraus-schmuck.de

Ihre Trauringe gefallen Ihnen nicht mehr?

Lassen wir doch Ihre alten Ringe, zu Ihrem Ehejubiläum, in neuem modischen Glanz erstrahlen. In Ihrer heimatischen Meistergoldschmiede werden Sie bestens beraten.

Do. 9 - 19 Uhr, Fr. 9 - 18 Uhr oder an allen anderen Tagen nach tel. Terminabsprache  
 Webshop shop.kraus-schmuck.de



Trauern Sie in Ruhe. Um alles andere kümmern wir uns.

---

## Bestattungsinstitut

### ZUCH

Inh. Bernd Habermann

Tag und Nacht für Sie erreichbar

09547 / 870 460

Zapfendorf, Bamberger Straße 25



----- Bitte ausschneiden und zu Ihren Unterlagen legen! -----